

Synode vom 09. November 2011

Vorlage zu Traktandum 4

Gesamtrevision der Kirchenordnung, SRLA 151.100: Fremdänderungen in anderen Reglementen der SRLA infolge der Kirchenordnungsrevision

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

Die Synode beschliesst infolge der Gesamtrevision der Kirchenordnung die folgenden Änderungen in anderen Reglementen der Reformierten Landeskirche Aargau:

1. **Dienst- und Lohnreglement für ordinierte Dienste, DLD, SRLA 371.300**
 - a. **Einzelne Änderungen**
 - b. **Disziplinarrecht**

2. **Weitere Reglemente**
 - a. **Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, RWA, SRLA 211.300**
 - b. **Geschäftsordnung für die Synode, GO Synode, SRLA 232.300**
 - c. **Reglement für das Rekursgericht, Rekursreglement, SRLA 233.300**
 - d. **Reglement über die Organisation der landeskirchlichen Dienste, OrR, SRLA 235.100**
 - e. **Reglement für die Schlichtungskommission, Schlichtungsreglement, SRLA 238.300.**
 - f. **Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen, GO KGV, SRLA 273.400**

- g. **Reglement über Amtsdauer, Wählbarkeit und Delegation in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung, PGL, SRLA 274.300**
 - h. **Diaspora-Ordnung, SRLA 281.300**
 - i. **Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, DLR, SRLA 341.100**
 - j. **Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau, DLM, SRLA 371.400**
 - k. **Reglement über das Pädagogische Handeln, SRLA 431.100**
3. **Die Synode erteilt dem Kirchenrat die Kompetenz, alle Eingangstexte der SRLA-Rechtserlasse (Reglemente, Verordnungen, etc.) redaktionell zu ändern (Korrektur der Bezugnahme auf die Kirchenordnung oder das Organisationsstatut).**
4. **Die Synode erteilt dem Kirchenrat die Kompetenz, alle Verweise in SRLA-Reglementen auf die Kirchenordnung oder das Organisationsstatut redaktionell zu ändern.**

Die zu beschliessenden Gesetzesänderungen treten gemeinsam mit Kirchenordnung und Organisationsstatut auf den 01.01.2012 in Kraft.

Sehr geehrte Synodale

Mit den vorliegenden Änderungsanträgen zu verschiedenen Reglementen der Systematischen Rechtssammlung der Reformierten Landeskirche Aargau (SRLA) nimmt die Synode bereinigende Schritte in den Reglementstexten vor, die sich als Folgearbeit aus der Revision des Organisationsstatuts, OS, SRLA 111.100, und der Kirchenordnung, KO, SRLA 151.100, ergeben. Die Änderungen beruhen auf Beschlüssen, die die Synode bereits zu OS und KO gefasst hat. Mit der Synodevorlage zur KO wurde in den Bemerkungen bereits detailliert darauf hingewiesen, dass gewisse Bestimmungen eine Anpassung im dazugehörigen Reglement nach sich ziehen werden. Daneben wurden Anpassungen, die zu diesen Reglementen aufgrund der kirchlichen Gerichts- und Verwaltungspraxis ersichtlich geworden sind, eingearbeitet sowie einzelne Rückmeldungen aus den Kirchgemeinden zu den Reglementen berücksichtigt. Reglemente, die in einer Teil- oder Gesamtrevision überarbeitet werden, werden immer auch auf gendgerechte Sprache geprüft und mit den notwendigen Anpassungen versehen.

Ausgangslage

Die Synode hat in der letzten Amtsperiode ihren Auftrag erfüllt und die Gesamtrevision des OS sowie die Gesamtrevision der KO begonnen und abgeschlossen. Mit den Beschlüssen der Synode vom 28. April 2010 und 10. November 2010 steht die endgültige Fassung der neuen Kirchenordnung fest. Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2010 beschlossen, das neue Organisationsstatut und die neue Kirchenordnung auf den 01. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

Damit ist die Ausgangslage für notwendige sogenannte Fremdänderungen in anderen Reglementen gegeben. Die einzelnen Reglemente, die anzupassen sind, wurden der Synode bereits mit der Syndevorlage zur Gesamtrevision der Kirchenordnung, Anträge und Bericht, in der Fassung vom 01. März 2010, unter 1. Teil Anträge Ziff. 3. Fremdänderungen in Reglementen der SRLA, mitgeteilt. Die vorliegenden Änderungen orientieren sich an der dortigen vorläufigen Liste.

Die vorliegenden Änderungen sollen gemeinsam mit der neuen KO und dem neuen OS auf den 01. Januar 2012 in Kraft treten. Dadurch werden Rechtsunsicherheiten vermieden, die durch Unstimmigkeiten zwischen OS, KO und anderen Reglementen entstehen können. Bei den Änderungen wurden deshalb Prioritäten gesetzt. Die wichtigsten Bestimmungen und Reglemente sind zuerst revidiert worden. Weitere Anpassungen werden der Synode zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden tabellarisch in einer Synopse (Gegenüberstellung alte/neue Formulierung) pro Reglement dargestellt. Die dritte Spalte ganz rechts enthält Bemerkungen zum Verständnis der Änderungen.

Folgende Dokumente werden als ergänzende Materialien unter www.ref-ag.ch/recht_dokumentation/kirchenordnungsrevision/Kirchenordnungsrevision.php elektronisch zur Verfügung gestellt:

- Organisationsstatut, Fassung geltend ab 01.01.2012, SRLA Format
- Kirchenordnung, Fassung geltend ab 01.01.2012, SRLA Format
- Anträge und Bericht zur Gesamtrevision Kirchenordnung (Synodevorlage), Fassung vom 01.03.2010
- Entwurf der Kirchenordnung mit Bemerkungen (Synodevorlage), Fassung vom 01.03.2010 mit Änderungsbeschlüssen der Synode vom 28.04.2010 und 10.11.2010
- Synopse alte/neue Kirchenordnung (Synodevorlage), Fassung vom 01.03.2010

Lesehinweis

Zur Vorbereitung auf die Synode wird gebeten, folgenden Hinweis zu beachten:

Diskussion und Beschluss der Synode erfolgen *nur* zu den geänderten Passagen des jeweiligen Reglements in der *mittleren Spalte* der Tabellen zum Reglement. Geänderte Reglementspassagen sind durch **fette Schrift** gekennzeichnet.

1. Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD, SRLA 371.300

a. Einzelne Änderungen

Durch die Kirchenordnungsrevision ergeben sich im DLD folgende Anpassungen:

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 1 (exemplarisch) Geltungsbereich Dieses Reglement regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer und Diakonischen Mitarbeitenden (ordinierte Dienste).</p>	<p>§ 1 (exemplarisch) Geltungsbereich Dieses Reglement regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (ordinierte Dienste).</p>	<p>Bereits in der neuen Kirchenordnung wird die aktuelle, von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz beschlossene Berufsbezeichnung „Sozialdiakonin bzw. Sozialdiakon“ verwendet. Die begriffliche Korrektur von „Diakonische Mitarbeitende“ in „Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone“ ist an § 1 DLD exemplarisch dargestellt. Mit der Beschlussfassung erteilt die Synode die Kompetenz, das ganze DLD diesbzgl. zu korrigieren (Gesetzestext und Bemerkungen zum DLD). Weitere zu ändernde Varianten: diakonische Mitarbeitende oder diakonischer Mitarbeitender (Singular).</p> <p>Im Zuge dieser Bereinigung wird auch die Verwendung der Begriffe Pfarrerin, Pfarrer (Einzahl, Mehrzahl) und Pfarrperson im ganzen DLD überprüft und angepasst sowie „bzw.“ durch „oder“ ersetzt und die Aufzählungen angepasst.</p>
<p>§ 12 Dauer ¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsperiode der Kirchenpflege. Die Wiederwahl für eine neue Amtsdauer findet vor Ablauf der Amtsperiode im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen statt. Bei Wahlen während der Amtsperiode verkürzt</p>	<p>§ 12 Dauer ¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsperiode der Kirchenpflege. Die Wiederwahl für eine neue Amtsdauer findet vor Ablauf der Amtsperiode im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen statt. Bei Wahlen während der Amtsperiode verkürzt</p>	<p>Abs. 2: Wurde klarstellend ergänzt mit Verweis auf § 13 Abs. 5.</p> <p>Bemerkungen zu Abs. 2: Diese Bemerkungen waren inhaltlich nicht korrespondierend mit § 13 Abs. 5 und den dortigen Bemerkungen. Die Abgangsfrist wird neu einheitlich nur bei § 13 kommentiert.</p> <p>Abs. 3: Die Anpassung ist aufgrund des neuen § 72 KO und der Praxisänderung des Kirchenrats ab Mai 2009 notwendig. Nach</p>

¹ Geltendes DLD in der Fassung vom 01. Januar 2011.

² **SRLA 151.100.**

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>sich die Amtsdauer entsprechend.</p> <p>² Das Dienstverhältnis endet vorbehaltlich der Abgangsfrist mit Ablauf der Amtsperiode.</p> <p>³ Der Kirchenrat kann bei der Erstwahl im Kanton Aargau einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bzw. einer oder eines Diakonischen Mitarbeitenden eine Amtsdauer von zwei Jahren ansetzen.</p> <p>⁴ Diakonische Mitarbeitende sind nach Abschluss ihrer Ausbildung die ersten beiden Jahre ihrer Berufsausübung vertraglich im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen; die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, die Mindestlöhne sind einzuhalten; die übrigen Vertragsinhalte sind frei regelbar, dürfen aber nicht zu einer Umgehung dieses Absatzes führen.</p> <p><i>Bemerkungen:</i></p> <p>§ 12 bindet Amtsperiode und Amtsdauer zusammen.</p> <p>Das Dienstverhältnis erlischt im Grundsatz mit Ablauf der Amtsdauer. Da aber auch auf Amtsdauer gewählte Dienstnehmende Anspruch darauf haben, vor Ablauf ihrer Amtsdauer darüber aufgeklärt zu werden, ob sie für eine weitere Amtsperiode gewünscht sind oder nicht (um sich rechtzeitig nach einer neuen Stelle und einer neuen Wohnung umsehen zu können), ist es notwendig, dass die</p>	<p>sich die Amtsdauer entsprechend.</p> <p>² Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der Amtsperiode oder durch einen der Beendigungsgründe gemäss § 13 Abs. 1. Vorbehalten bleibt eine eventuelle Abgangsfrist gemäss § 13 Abs. 5.</p> <p>³ Die Voraussetzungen für das Wahlverfahren der ordinierten Dienste richten sich nach §§ 72-73 und 78 KO².</p> <p>⁴ aufgehoben.</p> <p><i>[Abs. 4 wird als neue Bestimmung § 12^{bis} DLD geführt.]</i></p> <p><i>Bemerkungen:</i></p> <p>§ 12 bindet Amtsperiode und Amtsdauer zusammen.</p> <p>Abs. 1-2: Das Dienstverhältnis erlischt im Grundsatz mit Ablauf der Amtsdauer. Da aber auch auf Amtsdauer gewählte Dienstnehmende Anspruch darauf haben, vor Ablauf ihrer Amtsdauer darüber aufgeklärt zu werden, ob sie für eine weitere Amtsperiode gewünscht sind oder nicht (um sich rechtzeitig nach einer neuen Stelle und einer neuen Wohnung umsehen zu können), ist es notwendig, dass die Wahl bzw. Nichtwiederwahl vor Ablauf der Amtsperiode durchgeführt wird. Dienstnehmende haben bei Nichtwiederwahl in jedem Fall drei Monate Abzugsfrist. Diese beginnt nach Ablauf der Amtsperiode jeweils am 01. Ja-</p>	<p><i>dieser Praxisänderung werden Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone immer bis zum Ende der Amtsperiode gewählt, unabhängig davon, ob die Wählbarkeit provisorisch oder definitiv ist. Wie bisher muss die Umwandlung der provisorischen in die definitive Wählbarkeit rechtzeitig beim Kirchenrat beantragt werden. Es entfällt aber eine erneute Wahl unter der laufenden Amtsperiode für den Rest der Amtsperiode, in der die Person die definitive Wählbarkeit erhält. Würde der Kirchenrat die definitive Wählbarkeit im Einzelfall nicht erteilen, endet das Dienstverhältnis (vgl. § 13 Abs. 1 Ziff. 7. Hinfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen). Dass die Person bis zum Ende der Amtsperiode gewählt war, ist dann hinfällig.</i></p> <p>§ 72 KO neu (zur Orientierung)</p> <p>Wahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>a. Voraussetzungen</p> <p>³ Zur Erteilung einer definitiven Wählbarkeit ist eine der Ordination folgende zweijährige Tätigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer beziehungsweise stellvertretende Pfarrerin oder stellvertretender Pfarrer Voraussetzung. Andernfalls wird eine provisorische Wählbarkeit für zwei Jahre erteilt. Die definitive Wählbarkeit ist rechtzeitig beim Kirchenrat zu beantragen.</p> <p><i>Abs. 4: Wurde neu gefasst und als eigene Bestimmung unter § 12^{bis} geführt.</i></p>

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>Wahl bzw. Nichtwiederwahl vor Ablauf der Amtsperiode durchgeführt wird. Dienstnehmende haben bei Nichtwiederwahl in jedem Fall drei Monate Abzugsfrist. Diese beginnt nach Ablauf der Amtsperiode jeweils am 01. Januar und dauert bis zum 31. März. Sollte eine Kirchgemeinde die Ansetzung der Wahl aus irgendeinem Grund zu spät vornehmen, so dass die offizielle dreimonatige Frist nicht eingehalten werden kann, beginnt die Abgangsfrist am 01. des Monats, der auf den Monat des Wahlgangs folgt (Wahl am 16. Januar - Abzugsfrist vom 01. Februar bis 30. April). Dies ist nur in Fällen einer von der Pfarrerin, dem Pfarrer oder dem Diakonischen Mitarbeitenden ungewollten Nichtwiederwahl der Fall. Wer sich der Wahl nicht mehr stellt, hat keine Abgangsfrist, da er ja Monate vorher weiss oder wissen könnte, wann seine Amtsperiode ausläuft.</p> <p>Dem Problem wird im folgenden Artikel Rechnung getragen.</p> <p>Der Begriff Erstwahl bezeichnet die erstmalige Wahl in den ordinierten Dienst im Kanton Aargau. Damit gilt dieser Passus nicht nur für Leute unmittelbar nach der Ordination, sondern auch für ordinierte Mitarbeitende, die schon in einer anderen (Landes-) Kirche gearbeitet haben. In der Praxis betrifft dies vor allem Pfarrern und Pfarrer aus dem Ausland, welchen auch weitere Auflagen (zum Beispiel ein Colloquium und eine Begleitung durch eine Mentorin oder einen</p>	<p>nuar und dauert bis zum 31. März. Sollte eine Kirchgemeinde die Ansetzung der Wahl aus irgendeinem Grund zu spät vornehmen, so dass die offizielle dreimonatige Frist nicht eingehalten werden kann, beginnt die Abgangsfrist am 01. des Monats, der auf den Monat des Wahlgangs folgt (Wahl am 16. Januar - Abzugsfrist vom 01. Februar bis 30. April). Dies ist nur in Fällen einer von der Pfarrerin, dem Pfarrer, der Sozialdiakonin oder dem Sozialdiakon ungewollten Nichtwiederwahl der Fall. Wer sich der Wahl nicht mehr stellt, hat keine Abgangsfrist, da er ja Monate vorher weiss oder wissen könnte, wann seine Amtsperiode ausläuft.</p> <p>Dem Problem wird im folgenden Artikel Rechnung getragen.</p> <p>Abs. 3: Der Begriff Erstwahl bezeichnet die erstmalige Wahl in den ordinierten Dienst im Kanton Aargau. Damit gilt dieser Passus nicht nur für Mitarbeitende unmittelbar nach der Ordination, sondern auch für ordinierte Mitarbeitende, die schon in einer anderen (Landes-)Kirche gearbeitet haben. In der Praxis betrifft dies vor allem Pfarrern und Pfarrer aus dem Ausland, welchen auch weitere Auflagen (zum Beispiel ein Colloquium und eine Begleitung durch eine Mentorin oder einen Mentor) gemacht werden.</p>	

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>Mentor) gemacht werden.</p> <p>Im Vernehmlassungsverfahren verlangten einzelne Votanten, Absatz 3 und damit die Möglichkeit der verkürzten Amtsdauer bei Erstwahl sei zu streichen. Der Kirchenrat hat mit dieser Regelung gute Erfahrungen gemacht; das Äquivalent für eine Amtsdauer, die relative Sicherheit bietet und den Gewählten ermöglicht, ihre Überzeugung auch gegen die gerade herrschende Meinung in einer Kirchgemeinde zu vertreten, rechtfertigt durchaus, bei Erstwahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder Diakonischen Mitarbeitenden eine „bloss“ zweijährige Amtsdauer anzusetzen, wenn über die betreffende Person faktisch gar nichts bekannt ist. Der Kirchenrat möchte deshalb an dieser Bestimmung dringend festhalten.</p> <p>Absatz 4 bestimmt, dass Diakonische Mitarbeitende in den ersten beiden Jahren ihrer Berufsausübung nach Abschluss der Ausbildung auf vertraglicher Basis relativ frei beschäftigt werden können; das DLD kommt vorbehaltlich der Mindestlöhne im Grundsatz nicht zur Anwendung, da sie noch nicht ordiniert sind. Die Bestimmung korrespondiert im Grundsatz mit der verkürzten Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer; es geht darum, nicht durch lange Amtsdauern Unwägbarkeiten in Kauf nehmen zu müssen. Die Regelung hilft allen Beteiligten; besteht die Möglichkeit, einen Diakonischen Mitarbeitenden quasi auf Probe (aber immer noch</p>	<p>Im Vernehmlassungsverfahren verlangten einzelne Votanten, Absatz 3 und damit die Möglichkeit der verkürzten Amtsdauer bei Erstwahl sei zu streichen. Der Kirchenrat hat mit dieser Regelung gute Erfahrungen gemacht; das Äquivalent für eine Amtsdauer, die relative Sicherheit bietet und den Gewählten ermöglicht, ihre Überzeugung auch gegen die gerade herrschende Meinung in einer Kirchgemeinde zu vertreten, rechtfertigt durchaus, bei Erstwahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bzw. einer Sozialdiakonin oder eines Sozialdiakons eine „bloss“ zweijährige Amtsdauer anzusetzen, wenn über die betreffende Person faktisch gar nichts bekannt ist. Der Kirchenrat möchte deshalb an dieser Bestimmung dringend festhalten.</p> <p>[Bemerkung zu Abs. 4. entfällt.]</p>	

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>mit üblichen privatrechtskonformen Kündigungsfristen) zu beschäftigen, ist eine Kirchengemeinde viel eher bereit, den Start mit einem neu ausgebildeten, aber unerfahrenen Diakonischen Mitarbeitenden zu wagen – der Einstieg fällt leichter. Bewährt sich der Angestellte, steht einer Wahl auf Amtsdauer nichts mehr im Wege. Im Übrigen ist der Vertragsinhalt frei regelbar; dies heisst allerdings nicht, dass zum Beispiel mit hohen Abgangsentschädigungen oder dergleichen faktisch die Kündbarkeit auf drei Monate wegbedungen wird; derartige Umgehungs-tatbestände wären unzulässig.</p>		
	<p>§ 12 bis Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone im Anstellungsverhältnis ¹ Noch nicht ordinierte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind nach Abschluss ihrer Ausbildung während den ersten beiden Jahren ihrer Berufsausübung im Anstellungsverhältnis zu beschäftigen (§ 76 Abs. 2 KO³). ² Mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die an die Ordination und an die Wahl gebunden sind (§ 6, § 10, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 Ziff. 3., 4., 6. und 7. sowie Abs. 3-5, § 15, § 23, § 30 Abs. 3 sowie §§ 53-60), gilt das vorliegende Reglement für sie</p>	<p><i>Die Bestimmung wurde aus § 12 Abs. 4 überführt in einen neuen Paragraphen. Zur Erläuterung vgl. die Bemerkungen unterhalb von § 12 bis.</i></p>

³ SRLA 151.100.

⁴ SRLA 371.400.

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
	<p>sinngemäss.</p> <p>³ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate auf Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Kündigt die Kirchenpflege, erlässt sie eine begründete Verfügung. Desweiteren gelten die §§ 21, 23-25, 28 DLM⁴ sinngemäss.</p> <p>⁴ Die Mindestlöhne im Anhang sind einzuhalten.</p> <p><i>Bemerkungen:</i></p> <p>Bei der Neufassung des DLD, geltend ab 01.01.2005, wurde für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in den ersten beiden Jahren ihrer Berufsausübung nach Abschluss der Ausbildung vorbehaltlich der Mindestlöhne eine freie Beschäftigung auf vertraglicher Basis vorgesehen. Mit dem Grundsatz des DLD und des seit 01.01.2010 in Kraft getretenen DLM, SRLA 371.400, wonach sämtliche Beschäftigungsverhältnisse der Kirchgemeinde öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse sind, war diese Regelung nicht mehr vereinbar. Zudem entstand nur für diese Mitarbeitenden eine Regelungslücke. Für sie gilt weder das DLD noch das DLM. Deshalb werden sie mit der neuen Bestimmung in das DLD einbezogen. Ausgenommen sind die auf die Ordination und die Wahl bezogenen Normen sowie das Disziplinarrecht. Dafür richtet sich das Kündigungsrecht sinngemäss nach dem</p>	

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, DLM. Es wird davon ausgegangen, dass ein unbefristetes Anstellungsverhältnis abgeschlossen wird, da die Zeitdauer vom Beginn des Anstellungsverhältnisses bis zu Ordination und Wahl nicht immer gleich lang ist. Das Anstellungsverhältnis dauert mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung und endet mit dem Übergang in das gewählte Dienstverhältnis.</p>	
<p>§ 13 Beendigung ¹ Das Dienstverhältnis zu Pfarrerin oder Pfarrer und Diakonischen Mitarbeitenden endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tod 2. Invalidität 3. Rücktritt 4. Nichtwiederwahl durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde 5. Erreichen der Altersgrenze 6. disziplinarische Entlassung aus dem Kirchendienst durch den Kirchenrat oder 7. Hinfall der Wählbarkeitsvoraussetzun- 	<p>§ 13 Beendigung ¹ Das Dienstverhältnis zu Pfarrerinnen oder Pfarrern und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tod 2. Invalidität 3. Rücktritt 4. Nichtwiederwahl durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde 5. Erreichen der Altersgrenze 6. disziplinarische Entlassung aus dem Kirchendienst durch den Kirchenrat oder 7. Hinfall der Wählbarkeitsvoraussetzun- 	<p><i>Bemerkungen zu Abs. 5: Hier wurden die Bemerkungen zu § 12 Abs. 2 bzgl. Abgangsfrist aufgenommen und angepasst.</i></p>

⁵ Abs. 2 neu eingefügt durch Beschluss der Synode vom 11. November 2009.

⁶ Abs. 2 neu eingefügt durch Beschluss der Synode vom 11. November 2009.

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>gen.</p> <p>² Die Kirchgemeinde richtet beim Tod einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt die Verstorbene oder der Verstorbene nachweislich aufgekommen ist, während drei Monaten über den Tod hinaus das volle Gehalt aus.⁵</p> <p>³ Bei Rücktritt aus dem Amt gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats.</p> <p>⁴ Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>⁵ Werden Dienstnehmende nicht wiedergewählt, endet das Dienstverhältnis auf Ende der Amtsperiode. Findet die Nichtwiederwahl weniger als drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode oder nach Ablauf derselben statt, ist ihm bzw. ihr eine Abgangsfrist von drei Monaten zu gewähren. Diese Frist beginnt mit dem auf die Wahlen folgenden Monat.</p> <p><i>Bemerkungen:</i></p> <p>Die sogenannte Abgangsfrist erfasst lediglich den Fall der Nichtwiederwahl; bei Rücktritt und Pensionierung ist den Betroffenen klar, wann das Dienstverhältnis erlischt bzw. der Zeitpunkt kann beeinflusst werden, weshalb der Überraschungsvorbehalt nicht gemacht werden muss. Lediglich beim Tod des Dienstnehmers liesse sich mit Blick auf die</p>	<p>gen.</p> <p>² Die Kirchgemeinde richtet beim Tod einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt die Verstorbene oder der Verstorbene nachweislich aufgekommen ist, während drei Monaten über den Tod hinaus das volle Gehalt aus.⁶</p> <p>³ Bei Rücktritt aus dem Amt gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats.</p> <p>⁴ Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>⁵ Werden Dienstnehmende nicht wiedergewählt, endet das Dienstverhältnis auf Ende der Amtsperiode. Findet die Nichtwiederwahl weniger als drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode oder nach Ablauf derselben statt, ist ihm bzw. ihr eine Abgangsfrist von drei Monaten zu gewähren. Diese Frist beginnt mit dem auf die Wahlen folgenden Monat.</p> <p><i>Bemerkungen:</i></p> <p>Abs. 5: Die sogenannte Abgangsfrist erfasst lediglich den Fall der Nichtwiederwahl; bei Rücktritt und Pensionierung ist den Betroffenen klar, wann das Dienstverhältnis erlischt bzw. der Zeitpunkt kann beeinflusst werden, weshalb der Überraschungsvorbehalt nicht gemacht werden muss. Lediglich beim Tod des Dienstnehmers liesse sich</p>	

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>Wohnsituation der überlebenden Familie auch zugunsten einer Abgangsfrist argumentieren. Allerdings soll dieser Spezialfall der Praxis überlassen werden (die Zeit, welche nötig ist, um einen Nachfolger zu finden, wird die Zeitspanne von drei Monaten in aller Regel ohnehin konsumieren).</p> <p>Zur Diskussion stand im Kirchenrat auch die generelle Regelung, die Amtsdauer prinzipiell um eine dreimonatige Abgangsfrist zu verlängern. Damit würden aber Einzelne bevorzugt, die gar nicht bevorzugt werden wollen (zum Beispiel eine Pfarrerin, die gar nicht wiedergewählt werden will), andererseits würden diejenigen benachteiligt, bei denen die Kirchenpflege den Zeitpunkt der Wahl nach Ablauf der Amtsperiode ansetzt, womit die dreimonatige Frist unterschritten würde. Mit der vorliegenden Variante sollte allen Fällen Rechnung getragen worden sein.</p> <p>Im Vernehmlassungsverfahren wurde vereinzelt gefordert, für Pfarrerinnen und Pfarrer eine Abwahlmöglichkeit vorzusehen oder generell sechsmonatige Kündigungsfristen zu normieren. Eine derartige Regelung ist im Grundsatz systemwidrig; wollte man dies, müsste überhaupt keine Amtsdauer vorgesehen werden. Das vorgeschlagene System ist in sich folgerichtig. Der Amtsdauer wird die Möglichkeit der disziplinarischen Entlassung gegenübergestellt; wer sich nicht korrekt verhält, kann disziplinarisch aus dem Amt entfernt werden; das bedeutet umgekehrt,</p>	<p>mit Blick auf die Wohnsituation der überlebenden Familie auch zugunsten einer Abgangsfrist argumentieren. Allerdings soll dieser Spezialfall der Praxis überlassen werden (die Zeit, welche nötig ist, um einen Nachfolger zu finden, wird die Zeitspanne von drei Monaten in aller Regel ohnehin konsumieren). Für den Todesfall wurde mit Beschluss der Synode vom 11.11.2009 der neue Abs. 2 eingeführt.</p> <p>Zur Diskussion stand im Kirchenrat auch die generelle Regelung, die Amtsdauer prinzipiell um eine dreimonatige Abgangsfrist zu verlängern. Damit würden aber Einzelne bevorzugt, die gar nicht bevorzugt werden wollen (zum Beispiel eine Pfarrerin, die gar nicht wiedergewählt werden will), andererseits würden diejenigen benachteiligt, bei denen die Kirchenpflege den Zeitpunkt der Wahl nach Ablauf der Amtsperiode ansetzt, womit die dreimonatige Frist unterschritten würde. Mit der vorliegenden Variante sollte allen Fällen Rechnung getragen worden sein.</p> <p>Dienstnehmende haben bei Nichtwiederwahl in jedem Fall drei Monate Abzugsfrist. Diese beginnt nach Ablauf der Amtsperiode jeweils am 01. Januar und dauert bis zum 31. März. Sollte Für die Praxis bedeutet dass, nur wenn eine Kirchgemeinde die Ansetzung der Wahl aus irgendeinem Grund zu spät vornimmt, so dass die offizielle dreimonatige Frist bis zum Ablauf der Amtsperiode</p>	

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>dass nicht entlassen werden kann, wer sich im Grundsatz korrekt verhält – genau dies aber würde mit der vereinzelt vorgeschlagenen Neuregelung erreicht. Hinzu kommt: Wahlbehörde sind die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde; es ist nicht korrekt, im Sinn einer Regel der Kirchenpflege – also nicht den Stimmberechtigten – zu ermöglichen, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer entgegen dem Willen der Stimmberechtigten auf kurze Kündigungsfrist hin wieder zu entlassen. An der gewählten Formulierung wird deshalb festgehalten.</p>	<p>nicht eingehalten werden kann, beginnt die Abgangsfrist am 01. des Monats, der auf den Monat des Wahlgangs folgt (Bsp.: Wahl am 16. Januar - Abgangsfrist vom 01. Februar bis 30. April). Dies ist nur in Fällen einer von der Pfarrerin, dem Pfarrer, der Sozialdiakonin oder dem Sozialdiakon ungewollten Nichtwiederwahl der Fall. Wer sich der Wahl nicht mehr stellt, hat keine Abgangsfrist, da er ja Monate vorher weiss oder wissen könnte, wann seine Amtsperiode ausläuft.</p> <p>Im Vernehmlassungsverfahren (...) <i>keine Änderung.</i></p>	
<p>§ 18 Mitarbeitergespräch ¹ Die Kirchenpflege respektive das zuständige Mitglied führt jährlich mindestens ein Mitarbeitergespräch mit der Pfarrerin, dem Pfarrer und den Diakonischen Mitarbeitern. ² Die Kirchenpflege kann auf Grund der Mitarbeitergespräche die Funktionsbeschriebe und Arbeitsziele anpassen, neue Aufträge erteilen und Empfehlungen für die Weiterbildung abgeben.</p>	<p>§ 18 Mitarbeitendengespräch ¹ Die Kirchenpflege respektive das zuständige Mitglied führt jährlich mindestens ein Mitarbeitendengespräch mit allen Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen. Die darin enthaltene Beurteilung, Zielsetzung und Förderung wird schriftlich festgehalten und von beiden Gesprächsparteien unterzeichnet. ² Die Kirchenpflege kann auf Grund der Mitarbeitendengespräche die Funktionsbeschriebe und Arbeitsziele anpassen, neue Aufträge erteilen, Empfehlungen für die Weiterbildung abgeben und Lohnanpassungen vornehmen.</p>	<p><i>§ 18 wird mit § 32 DLM, SRLA 371.400, abgeglichen (gendergerechte Sprache und inhaltliche Anpassung).</i></p>

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 19 Zusammenarbeit Die ordinierten Dienste arbeiten untereinander und mit den weiteren kirchlichen Mitarbeitenden zusammen. Sie pflegen regelmäßige Kontakte und Gespräche im Mitarbeitendenkonvent.</p> <p><i>Bemerkungen:</i> Wie diese Zusammenarbeit gestaltet wird und wie oft Konventsitzungen stattfinden, bleibt bewusst offen.</p>	<p>§ 19 Zusammenarbeit Die ordinierten Dienste arbeiten untereinander, mit den nicht ordinierten, den ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen.</p> <p><i>Bemerkungen:</i> <i>Gestrichen.</i></p>	<p>§ 19 DLD entspricht § 67 KO neu nur teilweise und erwähnt die Zusammenarbeit mit der ehrenamtlichen Kirchenpflege nicht. § 33 DLM, SRLA 371.400, erwähnt die Ehrenamtlichen. § 19 DLD wird analog § 33 DLM angepasst. Satz 2 gibt es dort auch nicht. Die Kontaktnahme und Gesprächsführung ist selbstverständlich und bedarf keiner Regelung.</p>
<p>§ 21 Zweitbeschäftigung bei Teilzeitanstellungen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakonische Mitarbeitende mit Teilzeit-pensum können einer Zweitbeschäftigung nachgehen. Sie haben in Absprache mit der Kirchenpflege dafür zu sorgen, dass sich die Aufgabenbereiche gegenseitig nicht beeinträchtigen.</p> <p><i>Bemerkungen:</i> Mit den Bestimmungen in den §§ 21 f. wird einer der Grundsätze geregelt. Hauptamtliche Mitarbeitende sollen sich ihrem Amt widmen, bei Teilzeit aber auch die Möglichkeit haben, weitere Aufgaben zu übernehmen. (...)</p>	<p>§ 21 (...) Gesetzestext ohne Änderungen.</p> <p><i>Bemerkungen:</i> Mit den Bestimmungen in den §§ 21 f. wird einer der Grundsätze geregelt. Ordinierte Mitarbeitende sollen sich ihrem Amt widmen, bei Teilzeit aber auch die Möglichkeit haben, weitere Aufgaben zu übernehmen. (...)</p>	<p><i>Bemerkungen:</i> „hauptamtlich“ ersetzen mit „ordinierte“. Bereits im DLM, SRLA 371.400, wurde auf die Unterscheidung zwischen hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden verzichtet, da die Abgrenzung immer unklar war.</p>

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 28 Geheimhaltungspflicht ¹ Ordinierte Dienstnehmende sind verpflichtet, über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder Seelsorgerin anvertraut worden ist, zu schweigen (Art. 321 StGB⁷). ² Werden sie von den Anvertrauenden oder nach deren Tod von den Erben von der Geheimhaltungspflicht entbunden, so haben sie gleichwohl sorgfältig zu prüfen, ob und in wie weit die Wahrung des Geheimnisses durch das wirkliche Interesse von Berechtigten oder durch ein höheres Interesse nicht gleichwohl geboten sei. ³ Die Geheimhaltungspflicht gilt auch gegenüber staatlichen Behörden und Gerichten, es sei denn, die ordinierten Dienste würden vom Kirchenrat von ihrer Geheimhaltungspflicht schriftlich entbunden. ⁴ Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses zur Kirchgemeinde bestehen.</p>	<p>§ 28⁸ Schweigepflicht (Geheimhaltungspflicht) ¹ Ordinierte Dienstnehmende sind verpflichtet, über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder Seelsorgerin anvertraut worden ist, zu schweigen (Art. 321 StGB⁹). ² Werden sie von den Anvertrauenden oder nach deren Tod von den Erben von der Schweigepflicht entbunden, so haben sie gleichwohl sorgfältig zu prüfen, ob und in wie weit die Wahrung des Geheimnisses durch das wirkliche Interesse von Berechtigten oder durch ein höheres Interesse nicht gleichwohl geboten sei. ³ Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber staatlichen Behörden und Gerichten, es sei denn, die ordinierten Dienste würden vom Kirchenrat von ihrer Schweigepflicht schriftlich entbunden. ⁴ Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses zur Kirchgemeinde bestehen.</p>	<p><i>Begriffliche Vereinheitlichung von § 28 mit § 31 Abs. 4 KO neu:</i> § 31 Abs. 4 KO neu (zur Orientierung) Auftrag ⁴ Die mit der Seelsorge beauftragten Personen und ihre Hilfspersonen unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB¹⁰). Nur die anvertrauende Person oder der Kirchenrat können von dieser Schweigepflicht entbinden¹¹. <i>Der Begriff Geheimhaltungspflicht wird durch den Begriff Schweigepflicht ersetzt. Die juristische Literatur kennt die synonym verwendeten Begriffe Schweigepflicht, Geheimhaltungspflicht (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, StGB Kommentar, 18. Aufl., Art. 321 Rn. 3-4, 8, 21) und Geheimhaltungspflicht (Trechsel/Vest, StGB Praxis-Kommentar, Art. 321 Rn. 1 ff.) für die Tathandlung des Offenbarens eines Geheimnisses nach Art. 321 StGB. Die neue Marginalie weist auf das Synonym hin.</i> <i>Neu: Fussnote mit Verweis auf § 31 KO.</i></p>
<p>§ 30 Wohnsitzpflicht ¹ Die Pfarrerin oder der Pfarrer wohnt im</p>	<p>§ 30 Residenzpflicht und Wohnsitzpflicht ¹ Verfügt die Kirchgemeinde über ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung, ist die</p>	<p>Abs. 1 und 2 Residenzpflicht und Wohnsitzpflicht: Die Absätze wurden neu gefasst und Definitionen für die Begriffe Residenzpflicht und Wohnsitzpflicht eingefügt. In der Praxis war die bisherige Bestimmung widersprüchlich und nicht ausreichend.</p>

⁷ SR 311.0.

⁸ Vgl. § 31 Abs. 4 KO, SRLA 151.100.

⁹ SR 311.0.

¹⁰ SR 311.0.

¹¹ Vgl. § 28 DLD, SRLA 371.300.

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung.</p> <p>² Die Kirchgemeinden stellen den hauptamtlichen Pfarrerinnen und Pfarrern ein Pfarrhaus oder eine entsprechende Wohnung zur Verfügung (§ 76 KO¹²). Verfügt die Kirchgemeinde über kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ab einem Pensum von 50% gleichwohl verpflichtet, in der Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen.</p> <p>³ Für die Diakonischen Mitarbeitenden besteht ab einem Pensum von 50% Wohnsitzpflicht.</p> <p>⁴ Die Kirchgemeinden sind befugt, in begründeten Fällen Ausnahmen zu gestatten.</p>	<p>Pfarrerin oder der Pfarrer ab einem Pensum von 50% verpflichtet, im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung zu wohnen (Residenzpflicht).</p> <p>² Verfügt die Kirchgemeinde über kein Pfarrhaus und keine Pfarrwohnung, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer ab einem Pensum von 50% verpflichtet, in der Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen (Wohnsitzpflicht).</p> <p>³ Für die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone besteht ab einem Pensum von 50% Wohnsitzpflicht.</p> <p>⁴ Die Kirchgemeinden sind befugt, in begründeten Fällen Ausnahmen von der Residenzpflicht und von der Wohnsitzpflicht zu gestatten.</p>	<p><i>Abs. 2 bisher: „hauptamtlich“ entfällt. Stattdessen wird auf das eindeutige Kriterium der Wohnsitzpflicht abgestellt. Bereits im DLM wurde auf die Unterscheidung zwischen hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden verzichtet, da die Abgrenzung immer unklar war. Hier ist entscheidend, dass ab einer 50% - Anstellung die Wohnsitzpflicht besteht.</i></p> <p><i>Abs. 2: Verweis auf § 76 KO entfällt. Der Paragraph besteht nicht mehr.</i></p> <p><i>Die Marginalie und die Ausnahmeregelung in Abs. 4 werden zur Klarstellung erweitert. Die Ausnahmemöglichkeit in Abs. 4 wurde auch bisher in der Praxis auf die Wohnsitz- und die Residenzpflicht bezogen ausgelegt. Es gibt in der Praxis Fälle, in denen eine Befreiung nur von der Residenzpflicht, nicht aber von der Wohnsitzpflicht gerechtfertigt sein kann (Bsp. Umzug in ein eigenes Haus in der Kirchgemeinde kurz vor der Pensionierung, ungeeignetes Pfarrhaus – zu gross, zu klein). Es ist in jedem Fall vor Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung eine Interessenabwägung vorzunehmen: Bedeutet das Wohnen im Pfarrhaus eine übermässige Härte? Es ist abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse am Wohnen der Pfarrperson im Pfarrhaus und dem Interesse der betroffenen Pfarrperson am Auszug.</i></p>
<p>§ 33</p> <p>Haftung</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde, vertreten durch die Kirchenpflege, haftet für den Schaden, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen.</p> <p>² Die Dienstnehmenden sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Kirchgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig zu-</p>	<p>§ 33</p> <p>Haftung</p> <p><i>Entfällt.</i></p>	<p><i>§ 33 DLD wird gestrichen, entfällt.</i></p> <p><i>Der Kanton Aargau schreibt eine Staatshaftung in § 75 der Kantonsverfassung, SAR 110.00, vor. Neu regelt § 52 KO die Staatshaftung einheitlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 52 KO enthält Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber dem Gemeinwesen sowie den Rückgriff des Gemeinwesens gegenüber der fehlbaren Mitarbeiterin oder dem fehlbaren Mitarbeiter und wurde dem kantonalen Haftungsgesetz, SAR 150.200 vom 24.03.2009, in Kraft seit 01.03.2010, angepasst. Mit Inkrafttreten der neuen KO im Jahr 2012 werden die Regelungen im DLM, DLD und DLR als Fremdänderungen entfernt. Die längerfristig übergeordnete Regelung in der KO ist auch deshalb wichtig, weil mit den drei Personalgesetzen bisher die</i></p>

¹² SRLA 151.100.

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>fügen.</p> <p>³ Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb des Dienstverhältnisses fünf Jahre und gegenüber Dritten zehn Jahre nach der schädigenden Handlung oder Unterlassung. Die Ansprüche können auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses geltend gemacht werden. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, gelten die strafrechtlichen Verjährungsfristen, sofern sie länger sind.</p>		<p><i>Behördenmitglieder nicht erfasst werden. Entsprechende Anpassung in DLM, SRLA 371.400, und DLR, SRLA 341.100, vgl. dort.</i></p>
<p>§ 34 Lohn, Mindestlohn, Teuerungsausgleich</p> <p>¹ Die ordinierten Dienstnehmenden haben Anspruch auf einen Lohn.</p> <p>² Der Mindestlohn für Pfarrerinnen, Pfarrer und Diakonische Mitarbeitende richtet sich nach der Lohntabelle im Anhang.</p> <p>³ Die Synode empfiehlt, die Mindestlöhne höchstens um 20% zu überschreiten.</p> <p>⁴ Die Synode beschliesst jährlich die Anpassung an die Teuerung. Die landeskirchlichen Dienste bereinigen jährlich die Lohntabelle im Anhang entsprechend.¹³</p> <p>⁵ Wird die Wohnsitzpflicht wahrgenommen, gelten die höheren Ansätze gemäss Lohntabelle.</p> <p>⁶ Wird die Wohnsitzpflicht nicht wahrgenommen, sind in der Regel die tieferen An-</p>	<p>§ 34 Lohn, Mindestlohn, Teuerungsausgleich</p> <p>¹ Die ordinierten Dienstnehmenden haben Anspruch auf einen Lohn. Die Lohnzahlungen werden üblicherweise monatlich ausgerichtet. Andere Regelungen sind in der Anstellungsverfügung festzuhalten.</p> <p>²⁻⁶ (..) keine Änderung.</p>	<p><i>§ 47 KO bisher zur monatlichen Ausrichtung der Besoldung wurde gestrichen. Im DLD fehlt eine solche Regelung. Die Anpassung in § 34 DLD erfolgt analog § 41 Abs. 1 DLM, SRLA 371.400.</i></p>

¹³ Geändert durch Beschluss der Synode vom 11. November 2009.

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
sätze zu verwenden.		
<p>§ 35 Anrechnung Pfarrwohnung Die Pfarrwohnung wird mit Fr. 18'000.- an den Lohn angerechnet und ist in den Mindestlöhnen gemäss § 34 hiervor mitenthalten. <i>Bemerkungen:</i> Der Begriff Pfarrwohnung ist nicht qualifizierend gemeint; unter die Bestimmung fallen auch Pfarrhäuser. Der Betrag wird nicht indexiert, der Kirchenrat prüft diesen Betrag regelmässig auf Grund der aktuellen Preissituation auf dem Wohnungsmarkt und stellt etwa alle fünf Jahre Antrag an die Synode.</p> <p>§ 44 Benutzung Pfarrhaus Die Pfarrerrinnen und Pfarrer haben neben ihrem Lohn Anspruch auf die Benutzung des Pfarrhauses bzw. der Pfarrwohnung zum von der Synode festgelegten Einheitsmietpreis von Fr. 18'000.-/Jahr.</p>	<p>§ 35 Anrechnung Pfarrhaus oder Pfarrwohnung Das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung wird mit Fr. 18'000.- pro Jahr an den Lohn angerechnet und ist in den Mindestlöhnen gemäss § 34 hiervor mitenthalten. <i>Bemerkungen:</i> Der Begriff Pfarrwohnung ist nicht qualifizierend gemeint; unter die Bestimmung fallen auch Pfarrhäuser. Der Betrag wird nicht indexiert, der Kirchenrat prüft diesen Betrag regelmässig auf Grund der aktuellen Preissituation auf dem Wohnungsmarkt und stellt etwa alle fünf Jahre Antrag an die Synode. Nach Auskunft des Kantonalen Steueramtes Aargau dient der Einheitsmietpreis von Fr. 18'000,- pro Jahr auch für die steuerliche Einschätzung der Pfarrhäuser und -wohnungen als Grundlage. Mit dem Inkrafttreten des DLD am 01.01.2007 wurde die steuerliche Einschätzung der Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen auf die Pauschalbewertung umgestellt. Die Pauschalbewertung der Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen mit Fr. 18'000.- pro Jahr wurde auch von der SVA Aargau als Bemessungsgrundlage für die sozialversicherungspflichtigen Lohnabgaben</p>	<p>§§ 35 und 44 wurden harmonisiert. § 35 wird um eine Bemerkung ergänzt, die den Kirchgemeinden inhaltlich schon mit Schreiben vom 18.12.2007 mitgeteilt wurde. So ist die Information zusammen mit dem DLD verfügbar.</p>

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
	<p>(AHV/IV/EO) übernommen.</p> <p>§ 44 Benutzung Pfarrhaus oder Pfarrwohnung Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben neben ihrem Lohn Anspruch auf die Benutzung des Pfarrhauses oder der Pfarrwohnung zum von der Synode festgelegten Einheitsmietpreis gemäss § 35.</p>	
<p>§ 39 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall Bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall hat der bzw. die ordinierte Dienstnehmende Anrecht auf folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während sechs Monaten Anspruch auf den vollen Lohn 2. nach den sechs Monaten ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Krankentaggeldversicherung gemäss § 60 sichergestellt. <p><i>Bemerkungen:</i> § 39 sagt, dass die Arbeitgeberin den ordinierten Dienstnehmenden während sechs Monaten den vollen Lohn bezahlen muss; danach soll für die restliche Zeit (bis insgesamt 540 Tage erreicht sind, inkl. der ersten sechs Monate) eine Taggeldversicherung abgeschlossen werden. Es ist einer Kirchgemeinde unbenommen, die gesamten 540 Ta-</p>	<p>§ 39 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall Bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall hat der bzw. die ordinierte Dienstnehmende Anrecht auf folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während sechs Monaten Anspruch auf den vollen Lohn 2. nach den sechs Monaten ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Unfallversicherung gemäss § 59 oder der Krankentaggeldversicherung gemäss § 60 sichergestellt. <p><i>Bemerkungen:</i> § 39 sagt, dass die Arbeitgeberin den ordinierten Dienstnehmenden während sechs Monaten den vollen Lohn (zu 100%) bezahlen muss; danach soll für die restliche Zeit (bis insgesamt 550 Tage erreicht sind, exkl. der ersten sechs Monate) eine Taggeldversicherung ab-</p>	<p><i>Ziff. 2: Redaktionelle Anpassung, Bezugnahme auf § 59 fehlte.</i></p> <p><i>Bemerkungen zu § 39 angepasst nach Klärungsbedarf in der Beratungspraxis.</i></p>

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>ge über eine Taggeldversicherung abzudecken. Wird keine Taggeldversicherung abgeschlossen, ist die Kirchgemeinde gleichwohl zur Zahlung des Lohnes bei Krankheit für die volle Zeit verpflichtet, da sie gestützt auf das vorliegende Reglement eine entsprechende Taggeldversicherung abschliessen muss und der Schadenersatz für die unterlassene Pflicht dem Lohn bzw. 80% des Lohnes entspricht.</p>	<p>geschlossen werden. Es ist einer Kirchgemeinde unbenommen, die gesamten 550 Tage über eine Taggeldversicherung abzudecken. Wird keine Taggeldversicherung abgeschlossen, ist die Kirchgemeinde gleichwohl zur Zahlung des Lohnes bei Krankheit für die volle Zeit (gemeint ist die Zeit, in der sonst die Krankentaggeldversicherung zahlt, insgesamt 550 Tage, in dieser Zeit wird Lohn in Höhe von 80% gezahlt) verpflichtet, da sie gestützt auf das vorliegende Reglement eine entsprechende Taggeldversicherung abschliessen muss und der Schadenersatz für die unterlassene Pflicht dem Lohn bzw. 80% des Lohnes entspricht.</p>	
<p>§ 46 Kompensation Feiertage Als Kompensation für die gesetzlichen Feiertage haben Pfarrerin und Pfarrer Anspruch auf eine zusätzliche Woche Ferien.</p>	<p>§ 46 Kompensation Feiertage Als Kompensation für an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeitszeit haben Pfarrinnen und Pfarrer Anspruch auf eine zusätzliche Woche Ferien.</p>	<p><i>§ 46: Sprachliche Klarstellung.</i></p>
	<p>§ 46 bis Kompensation pfarramtliche Praktikumsleitung (Vikariat) ¹ Die Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter, welche eine pfarramtliche Praktikantin (Vikarin) oder einen pfarramtlichen Praktikanten (Vikar) während des einjährigen pfarramtlichen Praktikums (Vikariat) begleiten, haben für die geleistete Mehrarbeit Anspruch auf eine</p>	<p><i>Neue Bestimmung aus dem Kreisschreiben Nr. 259 „Kompensationswoche für Praktikumsleiterinnen und –leiter des einjährigen pfarramtlichen Praktikums (Vikariat) vom 06.06.1996“.</i></p> <p><i>Das Kreisschreiben orientiert sich an einer Empfehlung der Konkordatskonferenz von 1994 und regelt die Kompensationswoche für Vikariatsleiterinnen und –leiter. Die Abklärung bei der Konkordatskonferenz hat ergeben, dass die Empfehlung weiterhin gilt. Heute haben alle Vikariatsleiterinnen und –leiter Anspruch auf die Kompensationswoche. Deshalb wird das Kreisschreiben aufgelöst und mit einer entsprechenden Regelung in § 46 DLD eine höhere Verbindlichkeitsstufe erreicht.</i></p>

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Kompensationswoche.</p> <p>² Der Bezug der Kompensationswoche hat in Absprache mit der Vikarin oder dem Vikar und der Kirchenpflege während des Vikariatsjahrs zu erfolgen.</p> <p>³ Während der Kompensationswoche übernimmt die Vikarin oder der Vikar die pfarramtliche Stellvertretung.</p> <p>⁴ Die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter ist für die entsprechende Vorbereitung besorgt.</p> <p>⁵ In dringenden Fällen übernimmt die Kirchenpflege die Beratung und Begleitung der Vikarin oder des Vikars.</p>	<p><i>Die Formulierung entspricht inhaltlich dem Kreisschreiben Nr. 259.</i></p>
<p>§ 63 Aufhebung ¹ Dieses Reglement hebt folgende Reglemente und Richtlinien auf: (...) ² Es beschränkt den Geltungsbereich folgenden Reglements auf die nicht-ordinierten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden: Reglement über die Besoldungs- und Entschädigungsansprüche der am Dienst verhinderten hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Kirchgemeinden und die Regelung der Stellvertretungskosten (SRLA 371.710). Der Kirchenrat nimmt die</p>	<p>§ 63 Aufhebung ¹ Dieses Reglement hebt folgende Reglemente und Richtlinien auf: (...) ² Es beschränkt den Geltungsbereich des folgenden Reglements auf die nicht-ordinierten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden: Reglement über die Besoldungs- und Entschädigungsansprüche der am Dienst verhinderten hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Kirchgemeinden und die Regelung der Stellvertretungskosten (SRLA 371.710¹⁴). Der Kir-</p>	<p><i>Abs. 2: Ergänzt wird eine Fussnote mit Hinweis auf die Aufhebung des genannten Reglements durch das DLM zum 01.01.2010.</i></p>

¹⁴ **Reglement SRLA 371.710 aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 11. November 2009, § 61 Ziff. 1 DLM, SRLA 371.400.**

Text DLD bisherige Fassung ¹	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
entsprechenden redaktionellen Anpassungen vor.	chenrat nimmt die entsprechenden redaktionellen Anpassungen vor.	
<p>§ 66 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.</p>	<p>§ 66 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. ² Durch Beschlussfassung der Synode vom 11. November 2009 geänderte Bestimmungen treten auf den 01.01.2010 in Kraft. ³ Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten auf den 01.01.2012 in Kraft.</p>	<p><i>Abs. 2-3: Ergänzungen zum Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen (Abs. 2 als Nachtrag zur früheren Anpassung 2009).</i></p>

b. Disziplinarrecht

Die disziplinarrechtlichen Vorschriften der Kirchenordnung (KO) und des Dienstreglements für die ordinierten Dienste (DLD) wurden getrennt. Das Disziplinarrecht für die ordinierten Dienste wird neu nur noch im DLD geregelt. Dadurch werden die Regelungen im Bedarfsfall leichter auffindbar und der Sachzusammenhang kann besser gewährleistet werden. Diese Trennung erfordert es, einige Bestimmungen für die ordinierten Dienste aus der alten KO in das DLD zu überführen. Dadurch wird ein besserer Sachzusammenhang erreicht und die Arbeit mit den Regelungen in der Praxis vereinfacht.

Zum besseren **Verständnis der Anpassungen im DLD** werden im Folgenden die Bestimmungen der neuen Kirchenordnung ab 01.01.2012 zum Aufsichtsrecht noch einmal genannt. Diese Paragraphen wurden bereits von der Synode 2010 beschlossen und werden nicht mehr verändert:

Kapitel VII. der neuen KO: Aufsicht (nur zur Kenntnisnahme und zum besseren Verständnis des nachfolgenden DLD)

§ 135

Aufsichtsrecht und Aufsichtsbeschwerde

¹ Die kirchlichen Organe sind berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlüsse und Anordnungen ihnen unterstellter Organe und Kommissionen, die über deren Zuständigkeit hinausgehen oder Bundes-, kantonales oder kirchliches Recht verletzen, von Amtes wegen einzuschreiten.

² Jede Person kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen Behörden oder Beauftragte der Landeskirche oder der Kirchgemeinden von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen.

§ 136

Ausübung der Aufsicht

a. im Allgemeinen

¹ Kirchenpflegen, Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Dekaninnen und Dekane sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates.

² Disziplinarverfahren gegen Beauftragte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden und der Landeskirche richten sich nach den massgebenden Bestimmungen¹⁵.

§ 137

b. Kirchenpflegen

¹ Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung kann der Kirchenrat gegenüber Kirchenpflegen und ihren Mitgliedern folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

1. Schriftlicher Verweis
2. Einstellung im Amt.

² Bei Führung einer Strafuntersuchung kann der Kirchenrat gegenüber der Kirchenpflege oder einzelnen ihrer Mitglieder die Einstellung im Amt anordnen.

³ Den Kirchenpflegen und ihren Mitgliedern ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

¹⁵ SRLA 371.300, SRLA 341.100.

§ 138

c. Verjährung

- ¹ Disziplinwidrigkeiten verjähren mit einer Frist von einem Jahr ab Entdeckung, in jedem Fall aber mit Ablauf von drei Jahren seit der Disziplinwidrigkeit.
- ² Wird die Disziplinwidrigkeit aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für die Disziplinwidrigkeit.
- ³ Die Verjährung ruht, solange wegen des gleichen Sachverhalts ein Strafverfahren durchgeführt wird oder solange über Rechtsmittel noch nicht entschieden ist, die in der Disziplinaruntersuchung ergriffen wurden.

Bemerkung zu § 136 Abs. 2 KO, Dekaninnen und Dekane:

Für Dekaninnen und Dekane fehlte auch bisher ein Spezialrecht, welches regelt, wie die Aufsicht durch den Kirchenrat ausgestaltet ist. Die neue Kirchenordnung erwähnt wie bisher, dass die Dekaninnen und Dekane der Aufsicht des Kirchenrates unterstehen. Detaillierte Bestimmungen zur Ausgestaltung dieser Aufsicht werden in dem aktuell laufenden, separaten Projekt zu Dekanatsstrukturen erarbeitet.

Bemerkungen zu den in § 137 Abs. 1 KO neu festgelegten Grundsätzen¹⁶:

*Die bisherige Massnahme der **Ermahnung** wird neu einheitlich durch den **schriftlichen Verweis** ersetzt. Der Verweis erfolgt im Unterschied zur Ermahnung schriftlich und ist in die Personalakte aufzunehmen. Dadurch erfüllt er eine wichtige Dokumentationsfunktion. Zudem reicht eine vorgängige mündliche Ermahnung für beispielsweise verhaltensbedingte Einstellungen im Amt nicht aus – es braucht in diesen Fällen einen vorausgegangenen schriftlichen Verweis.*

Einstellung im Amt: Die Wahl dieses Mittels hat nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu erfolgen.

§ 137 Abs. 2: Durch den neuen Abs. 2 wird die Unabhängigkeit zwischen Disziplinarverfahren und Strafuntersuchung deutlich. Jedoch muss die Möglichkeit bestehen, Personen, welche mit schwerwiegenden Strafuntersuchungen belastet werden, mindestens vorübergehend im Amt einzustellen.

§ 137 Abs. 8 KO bisher, vorzeitige Wiederwahl von ordinierten Dienstnehmenden: Die Massnahme entfällt. Es wird neu genau getrennt zwischen:

- Personal (Disziplinarrecht bis zur Entlassung)
- Behörde (Sanktion: Kirchenpflege im Amt einstellen und Entscheid, ob der Kirchenrat ein Kuratorium einsetzt).

Die bisher mögliche Anordnung einer vorzeitigen Neuwahl von Sozialdiakoninnen, Sozialdiakonen, Pfarrerinnen und Pfarrern ist kein geeignetes disziplinarisches Mittel, welches sich den personalrechtlichen oder kollektiv - disziplinarischen Massnahmen zuordnen liesse. Neben der juristischen Begründung ist in sachlicher Hinsicht erheblich, dass die Amtsperiode für ehrenamtliche und ordinierte Kirchenpflegemitglieder einheitlich nur noch vier Jahre beträgt. D.h. dass die nächste ordentliche Wiederwahl bereinigend genutzt werden kann. Ausserdem wird in der Praxis mit der Möglichkeit der vorzeitigen Wiederwahl die bestehende personelle Problematik zur verantwortlichen Lösung an die Stimmberechtigten gewiesen. Die Konfliktbewältigung sollte aber wenn möglich ebenengerecht dort stattfinden, wo ihre Ursache liegt.

¹⁶ Bemerkungen entsprechend Synodevorlage zur Gesamtrevision Kirchenordnung, Heft „Entwurf der Kirchenordnung“, Vorbemerkung zu §§ 136-137, Seite 85-86.

Lesehinweis: Mittlere Spalte „Text DLD neue Fassung“, **fetter Text:** neue bzw. aus §§ 137 ff. KO bisher übernommene Textpassagen.

Text DLD bisherige Fassung ¹⁷	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 53 Grundsatz 1 Ordinierte Dienstnehmende, die ihre Pflichten vernachlässigen, sind zu disziplinieren. 2 Betrifft die Pflichtverletzung eine Amtspflicht, ist hierzu der Kirchenrat zuständig, bei Verletzung von Verwaltungsaufgaben die Kirchenpflege. Ist die Zuständigkeit streitig, entscheidet hierüber der Kirchenrat endgültig.</p>	<p>§ 53 Grundsatz 1 Vernachlässigen ordinierte Dienstnehmende ihre Pflichten, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. 2 Betrifft die Pflichtverletzung eine Amtspflicht, ist hierzu der Kirchenrat zuständig, bei Verletzung von Verwaltungsaufgaben die Kirchenpflege. Ist die Zuständigkeit streitig, entscheidet hierüber der Kirchenrat endgültig.</p>	<p><i>Abs. 1: Der Absatz wurde umformuliert, um auf den Ausdruck „zu disziplinieren“ verzichten zu können.</i></p>
<p>§ 54 Vermittlung bei Konflikten 1 Die Kirchenpflege sucht Spannungen zwischen den ordinierten Diensten einerseits und der Kirchgemeinde oder der Kirchenpflege andererseits auf dem Weg seelsorgerischer Bemühungen abzubauen. Bleiben diese ergebnislos, ist die Dekanatsleitung und der Kirchenrat um Vermittlung anzugehen. 2 Bleiben diese Bestrebungen ohne Erfolg oder erscheinen sie als aussichtslos, so ist zuerst die Schlichtungsstelle, dann die Aufsicht des Kirchenrates gemäss Kirchenordnung in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>§ 54 Vermittlung bei Konflikten Unverändert.</p>	<p><i>Abs. 1: Geprüft wurde, ob das Vermittlungsverfahren vor der Einleitung eines evtl. Rechts- oder Disziplinarverfahrens stattfinden sollte (vergleichbar dem Schlichtungsverfahren). Da im Disziplinarrecht jedoch kurze Verjährungsfristen gelten (vgl. § 138 KO neu) und es in der Praxis aufgrund des Vorfalls häufig geboten ist, kurzfristig ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt der Absatz unverändert. Es handelt sich auch nicht um ein bindendes Vorverfahren. Vielmehr kann die Kirchenpflege (bzw. Dekanatsleitung, Kirchenrat), wenn es dem Vorfall angemessen ist, parallel zur disziplinarischen Prüfung eine Vermittlung versuchen.</i></p>

¹⁷ Geltendes DLD in der Fassung vom 01. Januar 2011.

Text DLD bisherige Fassung ¹⁷	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 55 Pflichtverletzungen ¹ Ordinierte Dienstnehmende verletzen ihre Amtspflichten insbesondere, wenn sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zu den Grundsätzen der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Aargau treten. ² Sie verletzen ihre Pflichten auch, wenn sie auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- oder Treueverhältnis ergeben, verstossen.</p>	<p>§ 55 Verletzung der Amtspflichten ¹ Ordinierte Dienstnehmende verletzen ihre Amtspflichten insbesondere, wenn sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zu den Grundsätzen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau treten. ² Sie verletzen ihre Pflichten auch, wenn sie auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- oder Treueverhältnis und ihrem Auftrag gem. § 3 ergeben, verstossen.</p>	<p><i>Abs. 2: Mit der neu eingefügten Bezugnahme auf § 3 DLD ist gewährleistet, dass der Auftrag die Grundlage für die Beurteilung einer möglichen Pflichtverletzung darstellt. Hierzu gehört auch, dass ordinierte Dienstnehmende in ihrer Lebensführung, bei politischen Tätigkeiten oder anderen öffentlichen Auftritten ihrem Auftrag verpflichtet sind, vgl. § 137 Abs. 4 KO bisher.</i></p>
	<p>§ 56 Verletzung der Verwaltungspflichten Ihre Verwaltungspflichten verletzen sie insbesondere, wenn sie Beschlüsse der Kirchenpflege, der Dekanin oder des Dekans, des Kirchenrats oder der Synode zu Unrecht nicht befolgen.</p>	<p><i>§ 56 neu stammt inhaltlich aus der bisherigen Fassung von § 137 Abs. 4 KO und ergänzt § 55.</i></p>
<p>§ 56 Disziplinar massnahmen ¹ Bei Amtspflichtverletzungen stehen dem Kirchenrat folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung:</p>	<p>§ 57 (§ und alle folgenden §§ neu nummeriert) Disziplinar massnahmen bei Amtspflichtverletzungen ¹ Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Amtspflichtverletzung gem. § 55 stehen dem Kirchenrat folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung:</p>	<p>§ 57: <i>Abs. 1: Die Massnahme der mündlichen Ermahnung wird neu, wie in der KO, durch den Verweis ersetzt. Der Verweis erfolgt im Unterschied zur Ermahnung schriftlich und ist in die Personalakte aufzunehmen. Dadurch erfüllt er eine wichtige Dokumentationsfunktion. Zudem reicht eine vorgängige Ermahnung für beispielsweise verhaltensbedingte Entlassun-</i></p>

¹⁸ **Zur Wählbarkeit von ordinierten Dienstnehmenden: Vgl. § 72 und § 78 KO, SRLA 151.100.**

Text DLD bisherige Fassung ¹⁷	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Ermahnung • Besoldungskürzung um maximal 10% • Einstellung im Amt bis höchstens ein Jahr • Entlassung aus dem ordinierten Dienst <p>² Bei Verwaltungspflichtverletzungen stehen der Kirchenpflege die folgenden Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermahnung • Verweigerung des jährlichen Stufenanstiegs (Dienstalterszulage) <p>³ Für die Dauer des laufenden Disziplinarverfahrens kann der Kirchenrat den ordinierten Dienstnehmenden vorsorglich im Amt einstellen. Die vorsorgliche Amtseinstellung hat schriftlich begründet und unter Hinweis auf die fehlende präjudizielle Wirkung der Massnahme zu erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Verweis • Besoldungskürzung um maximal 10% über einen begrenzten Zeitraum • Entlassung aus dem ordinierten Dienst <p>Die Wahl der angemessenen Disziplinarmaßnahmen liegt im Ermessen des Kirchenrates.</p> <p>² Der Kirchenrat entscheidet darüber, ob die Entlassung aus dem ordinierten Dienst den Verlust der Wählbarkeit in der ganzen Landeskirche oder in bestimmten Kirchgemeinden nach sich zieht¹⁸.</p> <p>³ Die betroffene Person, Kirchenpflege und Dekanat sind vor dem Entscheid des Kirchenrates anzuhören und dessen Beschluss ist ihnen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>⁴ Für die Dauer des laufenden Disziplinarverfahrens kann der Kirchenrat den ordinierten Dienstnehmenden vorsorglich im Amt einstellen. Die vorsorgliche Amtseinstellung hat schriftlich begründet und unter Hinweis auf die fehlende präjudizielle Wirkung der Massnahme zu erfolgen.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Abs. 1-2: Die Entlassung aus dem ordinierten Dienst kann sich auf das betreffende Dienstverhältnis in der Kirchengemeinde oder die Wählbarkeit des Betreffenden in der Kirchengemeinde oder der ganzen Landeskirche beziehen, nicht aber auf die Ordination selbst. Erteilte Ordinationen können nicht</p>	<p><i>gen nicht aus – es braucht in diesen Fällen einen vorausgegangenen schriftlichen Verweis.</i></p> <p><i>Die bisherige Massnahme Einstellung im Amt bis max. 1 Jahr entfällt, da sie in der Praxis nur schwer durchsetzbar ist.</i></p> <p><i>Für die Besoldungskürzung wird „über einen begrenzten Zeitraum“ ergänzt, damit die Massnahme in der Praxis konkret angewendet werden kann und klar ist, dass es sich um eine endliche Massnahme handelt.</i></p> <p>Abs. 1 und 2:</p> <p><i>Zum Verhältnis von Entlassung aus dem ordinierten Dienst und Entzug der Wählbarkeit als disziplinarische Massnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die disziplinarische Entlassung ist als korrigierendes Instrument/Gegenstück zur festen Amtsdauer zu sehen.</i> • <i>Der Entzug der Wählbarkeit ist eine (anfechtbare) Disziplinarmaßnahme. Es ist die schwerwiegendere Massnahme als die disziplinarische Entlassung, da sie - vergleichbar einem Berufsausübungsverbot - Verfassungsrechte berühren kann. Sie erfolgt in der Praxis in besonders schweren Fällen.</i> <p><i>§§ 57 Abs. 3 und 58 Abs. 3 stammen aus § 137 Abs. 6 KO bisher. Dieser Absatz wird in das DLD überführt, um einen besseren Sachzusammenhang zu erreichen. Der Passus zur vorsorglichen Einstellung im Amt für max. 1 Jahr, welcher auch in § 137 Abs. 6 S. 2 KO bisher stand, wird überflüssig, da die Disziplinarmaßnahme „Einstellung im Amt bis höchstens 1 Jahr“ für Ordinierte nicht mehr vorgesehen wird.</i></p> <p>§ 58:</p> <p><i>Abs. 2: Die Verweigerung des jährlichen Stufenanstiegs wird ersetzt durch die zeitlich begrenzte Besoldungskürzung um max. 10% (parallel zur Amtspflichtverletzung). Von der Verweigerung des Stufenanstiegs war nur die Dienstalterszulage, nicht aber die Anpassung an die Teuerung betroffen. In der Praxis war diese Massnahme, vor allem ohne zeitliche</i></p>

Text DLD bisherige Fassung ¹⁷	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
	<p>mehr entzogen oder aberkannt werden.</p> <p>§ 58 Disziplinar massnahmen bei Verwaltungspflichtverletzungen</p> <p>¹ Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verwaltungspflichtverletzung gem. § 56 stehen der Kirchenpflege folgende Disziplinar massnahmen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Verweis • Besoldungskürzung um maximal 10% über einen begrenzten Zeitraum <p>² Die betroffene Person und das Dekanat sind vor dem Entscheid der Kirchenpflege anzuhören und deren Beschluss ist ihnen schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><i>Begrenzung, unklar. Wie lange sollte sie gelten? Was sollte danach mit dem Lohn passieren (dauerhaft niedrigere Einstufung oder Nachholen des verweigeren Stufenantiegs)? Es hinge zudem vom Zeitpunkt der Verweigerung des Stufenantiegs ab, ob dieser überhaupt wirkt (Anfang Jahr/Ende Jahr). Mit der zeitlich begrenzten Besoldungskürzung ist für beide Seiten klar, was gemeint ist.</i></p>
	<p>§ 59 Rehabilitation (Wiederzulassung)</p> <p>¹ Der Kirchenrat entscheidet auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob eine Person, der die Wählbarkeit vom Kirchenrat entzogen wurde oder die auf die Wählbarkeit verzichtet hat, wieder als wählbar in den Kirchendienst erklärt wird, wenn ihr Verhalten dies rechtfertigt und wenn seit dem Verlust der Wählbarkeit zehn Jahre vergangen sind. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Frist bis auf fünf Jahre herabgesetzt werden. Die gleichen Befugnis-</p>	<p><i>Der neue § 59 ist notwendig, da die entsprechende Regelung in § 139 Abs. 2-3 KO bisher gestrichen wurde.</i></p> <p><i>Inhaltlich orientiert sich die Bestimmung an § 139 Abs. 2-3 KO bisher und Art. 204 KO ZH sowie an Art. 21 Konkordat Pfarrerausbildung, SRLA 940.100.</i></p> <p>§ 139 KO bisherige Fassung</p> <p>¹ Verlust der Wählbarkeit als ordinierte Person</p> <p>² Der Kirchenrat entscheidet auf Gesuch hin oder von Amtes wegen über die Wiederzulassung der gemassregelten Person in den Kirchendienst. Die gleichen Befugnisse stehen dem Kirchenrat zu hinsichtlich der Ausschlussverfügungen betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchendienst.</p>

¹⁹ SRLA 940.100.

Text DLD bisherige Fassung ¹⁷	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
	<p>se stehen dem Kirchenrat zu hinsichtlich der Ausschlussverfügungen betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchendienst.</p> <p>² Ist dem Betroffenen von der Strafrichterin oder vom Strafrichter die Ausübung des Berufes untersagt, so kann die Wählbarkeit nicht vor Ablauf der von der Strafrichterin oder vom Strafrichter gesetzten Frist wieder erteilt werden.</p> <p>³ Der Kirchenrat kann in besonderen Fällen verlangen, dass die gesuchstellende Person sich einer mündlichen Prüfung (Colloquium) in dem vom Kirchenrat im Einzelfall zu bestimmenden Umfang unterziehe.</p> <p>⁴ Der Kirchenrat macht den anderen Konkordatskirchen die in Art. 21 des Konkordates betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst¹⁹ vorgeschriebenen Mitteilungen.</p>	<p>³ Der Kirchenrat macht den andern Konkordatskirchen die in Art. 21 des Konkordates betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst²⁰ vorgeschriebenen Mitteilungen.</p>

²⁰ SRLA 940.100.

Text DLD bisherige Fassung ¹⁷	Text DLD neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 57 Disziplinarverfahren Das Disziplinarverfahren richtet sich nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²¹.</p>	<p>§ 60 Disziplinarverfahren ¹ Die disziplinarrechtliche Vorschrift zur Verjährung gem. § 138 KO²² findet auf die ordinierten Dienste Anwendung. ² Das Disziplinarverfahren richtet sich nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²³.</p>	<p><i>Abs. 1: Der Absatz dient als Verweis auf den einschlägigen Paragraphen der KO. Aus dem dortigen Wortlaut ergibt sich ebenfalls, dass die Norm auf alle von einem Disziplinarverfahren Betroffenen angewendet wird.</i></p> <p><i>Abs. 2: Per 01. Januar 2009 ist das neue Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Aargau in Kraft getreten. Es trägt die SAR-Nummer 271.200.</i></p>
<p>§§ 58-66 § 39 (...) 2. nach den sechs Monaten ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Krankentaggeldversicherung gemäss § 60 sichergestellt.</p>	<p>§§ 61-69 (neue Nummerierung) § 39 (...) 2. nach den sechs Monaten ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Krankentaggeldversicherung gemäss § 63 sichergestellt.</p>	<p><i>Neunummerierung: §§ 58-66 werden zu §§ 61-69. Restliche Paragraphen des DLD neu nummerieren, Verweis in § 39 anpassen.</i></p>

Bemerkungen zum DLD in der SRLA:

Das DLD ist das einzige Reglement der SRLA, welches mit Bemerkungen in der Rechtssammlung abgedruckt wird. Die Bemerkungen zum DLD sollten zukünftig stark gekürzt oder aus der SRLA entfernt werden. Sie sind veraltet und beziehen sich zum grossen Teil auf die Auswertung der Vernehmlassung zum DLD, Stand 2004/2005. Zu beachten ist, dass einige Bemerkungen für die Erläuterung des Gesetzestextes wichtig sind. Die Bemerkungen werden 2012 überprüft. Wichtige Informationen werden im Gesetzestext ergänzt, der Rest aus der SRLA entfernt. Über die Publikation der Fassung mit (aktualisierten) Bemerkungen wird entschieden, wenn diese vorliegen. Die Überprüfung der gesamten Bemerkungen war 2011 wegen prioritärer Bearbeitung der Gesetzesanpassungen auf den 01.01.2012 nicht möglich.

²¹ SAR 271.100.

²² SRLA 151.00.

²³ SAR 271.200.

2. Weitere Reglemente

Anpassungen in weiteren Reglementen der SRLA sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

a. Reglement über Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, RWA, SRLA 211.300

Text RWA bisherige Fassung ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
Sytematik des RWA I. Allgemeine Bestimmungen A. Geltungsbereich B. Stimmregister und Wahlen II. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen A. Vorbereitung und Stimmabgabe B. Ermittlung des Ergebnisses usw.	Sytematik des RWA I. Allgemeine Bestimmungen 1. Geltungsbereich 2. Stimmregister und Wahlen II. Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen und Abstimmungen 1. Vorbereitung und Stimmabgabe 2. Ermittlung des Ergebnisses usw.	<i>Die Systematik des RWA wird der Systematik der KO angepasst (Aufzählung/Nummerierung). Alle lit. a, b, c-Aufzählungen werden in Ziff. 1., 2., 3. etc. geändert.</i>
§ 49 Abs. 5-7 KO bisher ⁵ Für die Urnenwahlen und -abstimmungen ist in der Regel in jeder Einwohnergemeinde, die zur Kirchgemeinde gehört, mindestens eine Urne aufzustellen. Die briefliche Stimmabgabe sowie die Vertretung bei der Stimmabgabe durch den Ehegatten ist im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung zulässig. ⁶ Die Kirchenpflege bezeichnet zur Leitung	§ 4 Wahlbüro; Grundsätze ¹ Die Kirchenpflege bezeichnet zur Leitung der Urnenwahlen und -abstimmungen die erforderlichen Wahlbüros von je mindestens drei Mitgliedern oder überträgt die Aufgabe mit Zustimmung der zuständigen Gemeinderäte dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde.	<i>§ 49 Abs. 5 – 7 KO bisher wurden nicht in die KO neu übernommen. Diese Absätze werden in das RWA integriert. § 8 Abs. 2: Anpassung an aktualisierten § 17 Abs. 2 GPR, SAR 131.100.</i>

²⁴ Geltendes RWA in der Fassung vom 01. Januar 2006.

Text RWA bisherige Fassung ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>der Urnenwahlen und -abstimmungen die erforderlichen Wahlbüros von je drei Mitgliedern. Diese protokollieren das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung zuhanden der Kirchenpflege, welche das Gesamtergebnis feststellt.</p> <p>⁷ Die Wahlprotokolle sind dem Kirchenrat zur Prüfung und Genehmigung unverzüglich zu übermitteln.</p>	<p>² In jeder Kirchgemeinde ist mindestens ein Wahllokal durch die Kirchenpflege zu bestimmen.</p> <p>Für die Urnenwahlen und -abstimmungen ist in der Regel in jeder Einwohnergemeinde, die zur Kirchgemeinde gehört, mindestens eine Urne aufzustellen. [aus § 49 Abs. 5 KO bisher]</p> <p>³ Setzt sich eine Kirchgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden zusammen, so kann die Stimmabgabe in den Aussengemeinden unter Aufsicht des lokalen Wahlbüros stattfinden, das auch das Abstimmungsergebnis ermittelt und im Protokoll festhält. Dieses ist mit den in versiegeltem Umschlag verschlossenen Stimm- und Wahlzetteln dem Hauptwahlbüro zu übermitteln, wo das Abstimmungsergebnis der ganzen Kirchgemeinde festgestellt wird.²⁵</p> <p>§ 6 Aufgaben</p> <p>¹ Das Wahlbüro sorgt dafür, dass die Urnenöffnungszeiten eingehalten werden und dass die Stimmabgabe ungestört, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und ohne Beeinflussung der Stimmberechtigten erfolgen kann.</p> <p>² Es hat insbesondere:</p>	

²⁵ Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

Text RWA bisherige Fassung ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmrechtsausweise entgegenzunehmen und zu kontrollieren; 2. die Einlegung der Stimm- und Wahlzettel zu überwachen; 3. die Stimm- und Wahlzettel zu zählen und über deren Gültigkeit zu entscheiden; 4. ein Wahl- oder Abstimmungsprotokoll zuhanden der Kirchenpflege zu erstellen, welche das Gesamtergebn feststellt. <p>³ Die Wahlprotokolle sind dem Kirchenrat zur Prüfung und Genehmigung unverzüglich zu übermitteln.</p> <p>§ 8 Stimmabgabe; Grundsatz</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben.</p> <p>² Die Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner dürfen einander an der Urne bei gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung vertreten.</p>	

Text RWA bisherige Fassung ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 12 Ermittlung des Ergebnisses, absolutes Mehr ¹ Für die Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht mitgezählt. ² Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr²⁶.</p>	<p>§ 12 Ermittlung des Ergebnisses, absolutes Mehr ¹ Für die Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung werden die leeren und ungültigen Stimmzettel beziehungsweise Stimmen nicht mitgezählt. ² (...) keine Änderung.</p>	<p><i>Abs. 1: Die Erweiterung ist wichtig für die Klarstellung, dass auch einzelne ungültige Stimmen abgezogen werden. Dies ist in der Praxis bisher bereits so gemacht worden. § 12 RWA wurde mit § 22 GPR, SAR 131.100, abgeglichen.</i></p>
	<p>§ 14 bis Bekanntgabe der Beschlüsse ¹ Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen erfolgt durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen. ² Die Publikation ist mit einem Hinweis auf die Beschwerdefrist gemäss § 30 zu versehen.</p>	<p><i>Das Beschwerdeverfahren gegen Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen ist innerhalb der Frist gemäss § 30 KO neu möglich. Dort heisst es, dass die Beschwerdefrist 10 Tage seit der Bekanntgabe des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses beträgt. Deshalb ist die Bekanntgabe zu regeln. Die Publikationsorgane sind dieselben, die die Kirchgemeinde auch für die Ankündigung der Wahlen oder Abstimmungen benutzt. Damit die Rechtsmittelfrist möglichst kurz ist bzw. möglichst schnell zu laufen beginnt, ist eine Publikation direkt nach der Wahl oder Abstimmung geboten. So erreicht die Kirchenpflege schnell Rechtssicherheit für die anschliessende Umsetzung der Beschlüsse.</i></p>
<p>§ 24²⁷ Unvereinbarkeit Unvereinbarkeiten sind in der Kirchenordnung</p>	<p>§ 24²⁸ Unvereinbarkeit Unvereinbarkeiten sind in der Kirchenordnung²⁹</p>	<p><i>Verweis korrigiert, Fussnote ergänzt.</i></p>

²⁶ Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005 in Anpassung an § 22 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR), SAR 131.100.

²⁷ Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

²⁸ Geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2005.

Text RWA bisherige Fassung ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
(§ 51) geregelt.	(§ 58) geregelt.	
<p>§ 25 Ordinierte Dienste Die Wahl der ordinierten Dienste³⁰ richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.</p>	<p>§ 25 Ordinierte Dienste Die Wahl der ordinierten Dienste³¹ richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung³².</p>	<i>Erste Fussnote korrigiert, zweite Fussnote ergänzt.</i>
<p>§ 26 Anwendbares Recht Die §§ 2 Abs. 1, 2 und 4, §§ 3-15 und 24-28 dieses Reglements sind auf Wahlen der ordinierten Dienste anwendbar. Die übrigen Bestimmungen finden keine Anwendung.</p>	<p>§ 26 Anwendbares Recht Die §§ 2 Abs. 1, 2 und 4, §§ 3-15 und 24-30 dieses Reglements sind auf Wahlen der ordinierten Dienste anwendbar. Die übrigen Bestimmungen finden keine Anwendung.</p>	<i>Hier wird die bisherige Bezugnahme auf die §§ 24-28 zur Klarstellung auf §§ 24-30 erweitert. Da § 28 auf die Wahlen der ordinierten Dienste anwendbar ist, sollen auch die formellen Bestimmungen der §§ 29-30 RWA Anwendung finden.</i>
B. Beschwerden ³³	B. Beschwerden	<i>Die Fussnote an Titel B. wird gestrichen. Sie ist an dieser Stelle missverständlich, da die Fussnote sich nicht auf die nachfolgenden §§ 28-30 RWA bezieht, sondern das GPR auf die Stimmrechtsbeschwerde und nicht auf die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung gelangt. Die Stimmrechtsbeschwerde ist aber bereits in § 145 KO neu geregelt.</i>
<p>§ 28 Wahl- und Abstimmungsbeschwerde Mit der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde</p>	Keine Änderung.	

²⁹ **SRLA 151.100.**

³⁰ Dazu zählen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in bezug auf Wahl und Mitgliedschaft in der Kirchenpflege gleichwertig sind (vgl. § 6 DLD, SRLA 371.300). Vorbehalten bleibt eine Beschränkung durch das Delegationsprinzip gem. § 41 Ziff. 11 KO, SRLA 151.100, und §§ 11-12 PGL, SRLA 274.300.

³¹ Dazu zählen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie **Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone**, die in bezug auf Wahl und Mitgliedschaft in der Kirchenpflege gleichwertig sind (vgl. § 6 DLD, SRLA 371.300). Vorbehalten bleibt eine Beschränkung durch das Delegationsprinzip gem. **§ 44 Abs. 1 Ziff. 11 KO**, SRLA 151.100, ~~und §§ 11-12 PGL, SRLA 274.300.~~

³² **SRLA 151.100.**

³³ Die Stimmrechtsbeschwerde richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Bestimmungen des GPR, SAR 131.100.

Text RWA bisherige Fassung ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses geltend gemacht werden.		
<p>§ 29 Legitimation Wahl- und Abstimmungsbeschwerde kann jede Person führen, die in der betreffenden Kirchengemeinde stimmberechtigt ist.</p>	<p>§ 29 Legitimation Zur Beschwerdeführung sind befugt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden kirchlichen Körperschaften 2. die Kirchenpflegen. 	<p><i>Die Bestimmung ist an § 146 Abs. 2 KO neu anzupassen, damit der Kreis der beschwerdebefugten Personen identisch ist. In der bisherigen Fassung von § 29 RWA fehlen die Kirchenpflegen.</i></p>
<p>§ 30 Frist; Beschwerdeinstanzen; Kosten</p> <p>¹ Die Beschwerden sind innert 20 Tagen seit der Vornahme der Wahl oder Abstimmung zu erheben.</p> <p>² Zuständig zur Beurteilung ist der Kirchenrat. Dessen Entscheid kann innert 20 Tagen an das Rekursgericht weitergezogen werden.</p> <p>³ Bei Verfahren über Beschwerden nach diesem Reglement werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen. Ausgenommen sind missbräuchliche</p>	<p>§ 30 Frist; Beschwerdeinstanzen; Kosten</p> <p>¹ Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Bekanntgabe des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses.</p> <p>² Zuständig zur Beurteilung ist der Kirchenrat. Dessen Entscheid kann innert 10 Tagen an das Rekursgericht weitergezogen werden.</p> <p>³ aufgehoben.</p> <p>⁴ aufgehoben.</p>	<p><i>Abs. 1: Die Formulierung und die Beschwerdefrist werden an § 146 Abs. 2 KO neu angepasst.</i></p> <p><i>Abs. 2: Die Frist wird ebenfalls angepasst.</i></p> <p><i>Abs. 3: Der Absatz stimmt nicht mehr mit § 141 KO neu und dem VRPG überein. Die Parteikosten werden nach VRPG immer auferlegt, nicht nur bei mutwilligen und missbräuchlichen Beschwerden. § 141 KO ist ausreichend, der Absatz wird gestrichen.</i></p> <p><i>Abs. 4: Wird gestrichen, da in § 142 KO neu ausreichend geregelt.</i></p>

Text RWA bisherige Fassung ²⁴	Text RWA neue Fassung	Bemerkungen
Beschwerden. ⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ³⁴ .		
<p>§ 33 Inkrafttreten Dieses Reglement wird in seiner geänderten Fassung nach Beschlussfassung durch die Synode vom 16. November 2005 auf den 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt.³⁵</p>	<p>§ 33 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement wird in seiner geänderten Fassung nach Beschlussfassung durch die Synode vom 16. November 2005 auf den 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt.³⁶ ² Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten auf den 01.01.2012 in Kraft.</p>	

³⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), SAR 271.100.

³⁵ Änderungen zum 01. Januar 2006 einschliesslich Anpassung an geschlechterneutrale Sprache.

³⁶ Änderungen zum 01. Januar 2006 einschliesslich Anpassung an **gendergerechte** Sprache.

b. Geschäftsordnung für die Synode, GO Synode, SRLA 232.300

Text GO Synode bisherige Fassung ³⁷	Text GO Synode neue Fassung	Bemerkungen
<p>Sytematik der GO Synode I. Organisation der Synode A. Organe B. Präsidium C. Büro der Synode D. Kommissionen E. Fraktionen II. Verhandlungsordnung A. Konstituierende Sitzung B. Wahl des Kirchenrats und des Rekursgerichts usw.</p>	<p>Sytematik der GO Synode I. Organisation der Synode 1. Organe 2. Präsidium 3. Büro der Synode 4. Kommissionen 5. Fraktionen II. Verhandlungsordnung 1. Konstituierende Sitzung 2. Wahl des Kirchenrats und des Rekursgerichts usw.</p>	<p><i>Die Systematik der GO Synode wird der Systematik der KO angepasst (Aufzählung/Nummerierung).</i> <i>Alle lit. a, b, c-Aufzählungen werden in Ziff. 1., 2., 3. etc. geändert.</i></p>
<p>§ 2 Präsidium ¹ Der Präsident/Die Präsidentin leitet die Beratungen der Synode. Er/Sie darf sich materiell nicht zu den Geschäften äussern. Will er/sie sich an der materiellen Diskussion beteiligen, muss der Vizepräsident/die Vizepräsidentin die Verhandlung leiten. ² Er/Sie vertritt die Synode nach aussen. ³ Er/Sie bezeichnet bei Abwesenheit von Stimmzählerinnen oder Stimmzählern deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ⁴ Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin über-</p>	<p>§ 2 Präsidium ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Beratungen der Synode. Sie oder er darf sich materiell nicht zu den Geschäften äussern. Will sie oder er sich an der materiellen Diskussion beteiligen, muss die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Verhandlung leiten. ² Sie oder er vertritt die Synode nach aussen. ³ Sie oder er bezeichnet bei Abwesenheit von Stimmzählerinnen oder Stimmzählern deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ⁴ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsi-</p>	<p>Gendergerechte Sprache: <i>Die GO Synode ist durchgehend in einer früher verwendeten Form der gendergerechten Sprache formuliert (der Präsident/die Präsidentin usw.). Die Variante mit Schrägstrichen ist heute in Erlassen nicht mehr zulässig (vgl. Gesetzgebungslitfad für die Erarbeitung von Erlassen des Bundes, 2. Aufl. 2002, Rn. 8451). Dasselbe gilt für abgekürzte Schreibweise von Paarformen durch Klammern (Lehrer(innen)) oder die Verwendung von Grossbuchstaben im Wortinnern (LehrerInnen, AuszubildendeR).</i> <i>Deshalb wurde bereits für die neue KO festgelegt, immer zuerst die weibliche und dann die männliche Variante (verbunden mit „und“ oder „oder“) im Singular oder, wenn möglich, im Plural, zu schreiben.</i> <i>Die GO Synode wird insgesamt auf die aktuelle genderge-</i></p>

³⁷ Geltende GO Synode in der Fassung vom 01. Februar 2001 mit Beschlüssen der Synode vom 19. November 2003.

Text GO Synode bisherige Fassung ³⁷	Text GO Synode neue Fassung	Bemerkungen
nimmt die Aufgabe des Präsidenten/der Präsidentin, wenn dieser/diese verhindert ist.	dent übernimmt die Aufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten , wenn diese oder dieser verhindert ist.	<i>rechte Sprache umformuliert (Gesetzestext und Marginalien). Bestimmungen, in denen nur diese Änderung vorzunehmen ist, werden aus Platzgründen im Folgenden nicht aufgeführt.</i>
<p>§ 3 Büro der Synode: Zusammensetzung und Amtsdauer ¹ Das Büro der Synode besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und vier Beisitzenden (§ 93 Abs. 1 KO). ² Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin und Beisitzende werden in der konstituierenden Sitzung nach der Inpflichtnahme der Synode jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. ³ Dasselbe Mitglied kann nicht in mehr als zwei aufeinander folgenden Perioden die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin bekleiden, wobei eine Amtszeit von weniger als zwei Jahren nicht angerechnet wird (§ 93 Abs. 1 KO). ⁴ Das Büro-Protokoll wird vom Sekretariat des Kirchenrates geführt und vom Präsidenten/von der Präsidentin der Synode und vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterzeichnet (§ 93 Abs. 2 KO).</p>	<p>§ 3 Büro der Synode: Zusammensetzung und Amtsdauer ¹ Das Büro der Synode besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und vier Beisitzenden (§ 101 KO³⁸). ² Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Beisitzenden werden in der konstituierenden Sitzung nach der Inpflichtnahme der Synode jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. ³ Dasselbe Mitglied kann nicht in mehr als zwei aufeinander folgenden Amtsperioden die Stelle der Präsidentin, des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten bekleiden. , wobei eine Amtszeit von weniger als zwei Jahren nicht angerechnet wird (§ 101 KO). ⁴ aufgehoben.</p>	<p><i>Abs. 3: Abgleich mit § 101 KO neu.</i> <i>Abs. 4: aufgehoben. Die Regelung findet sich identisch in § 32 Abs. 1.</i></p>
<p>§ 6 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-</p>	<p>§ 6 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-</p>	

³⁸ **SRLA 151.100. Alle folgenden Bezugnahmen auf die KO verweisen auf SRLA 151.100.**

Text GO Synode bisherige Fassung ³⁷	Text GO Synode neue Fassung	Bemerkungen
<p>kommission (GPK) ist eine ständige Kommission.</p> <p>² Die GPK besteht aus sieben Mitgliedern der Synode und konstituiert sich selbst (§ 98 Abs. 1 KO).</p> <p>³ Sie prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung der Landeskirche, den Jahresbericht des Kirchenrates sowie alle weiteren Geschäfte, welche der Kirchenrat der Synode unterbreitet, einschliesslich deren Vollzug, sofern sie nicht einer besonderen Kommission zugewiesen sind (§ 98 Abs. 2 KO).</p> <p>⁴ Das Protokoll wird vom Sekretariat des Kirchenrates geführt.</p>	<p>kommission (GPK) ist eine ständige Kommission.</p> <p>² Die GPK besteht aus sieben Mitgliedern der Synode und konstituiert sich selbst (§ 110 Abs. 1 KO).</p> <p>³ Sie prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung der Landeskirche, den Jahresbericht des Kirchenrates sowie alle weiteren Geschäfte, welche der Kirchenrat der Synode unterbreitet, einschliesslich deren Vollzug, sofern sie nicht einer besonderen Kommission zugewiesen sind (§ 110 Abs. 2 KO).</p> <p>⁴ Das Sekretariat des Kirchenrates (Kirchenkanzlei) führt das Protokoll der GPK.</p>	
<p>§ 9</p> <p>Kommissionsprotokoll</p> <p>¹ Ein Kommissionsmitglied führt ein Protokoll, das zum mindesten die Beschlüsse enthält. Dieses wird auch dem Kirchenrat zugestellt.</p> <p>² Kommissionsprotokolle sind nicht öffentlich.</p>	<p>§ 9</p> <p>Kommissionsprotokoll</p> <p>¹ Ein Kommissionsmitglied führt ein Protokoll, das mindestens die Beschlüsse enthält. Dieses wird auch dem Kirchenrat zugestellt.</p> <p>² Kommissionsprotokolle sind nicht öffentlich.</p>	
<p>§ 17</p> <p>Konstituierende Sitzung (Vorgehen bei Wahlen: siehe § 38)</p> <p>¹ Die konstituierende Sitzung findet in den ersten 30 Tagen der neuen Amtsperiode statt.</p>	<p>§ 17</p> <p>Konstituierende Sitzung</p> <p>¹ Der Kirchenrat beruft die Synode zur konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung findet in den ersten 30 Tagen der neuen</p>	<p><i>Abgleich mit § 100 und § 101 KO neu.</i></p>

Text GO Synode bisherige Fassung ³⁷	Text GO Synode neue Fassung	Bemerkungen
<p>Der Kirchenrat lädt dazu ein. Der Präsident/die Präsidentin des Kirchenrates eröffnet sie, bezeichnet die provisorischen Stimmzähler/Stimmzählerinnen und leitet die Verhandlungen bis nach der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin der Synode (§ 92 KO³⁹).</p> <p>² Die Synode wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und vier Beisitzende (§ 93 Abs. 1 KO). Die Wahlen erfolgen geheim.</p> <p>³ ⁴⁰</p> <p>⁴ Die Synode wählt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (§ 96 Ziff. 9 KO⁴¹). Die Wahl erfolgt geheim.</p> <p>⁵ ⁴²</p>	<p>Amtsperiode statt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident des Kirchenrates eröffnet die konstituierende Sitzung, bezeichnet die provisorischen Stimmzählerinnen und Stimmzähler und leitet die Verhandlungen bis nach der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode.</p> <p>³ Die Synode wählt aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und vier Beisitzende, die auch als Stimmzählerinnen und Stimmzähler amten (§ 101 KO).</p> <p>⁴ Die Synode wählt in geheimer Abstimmung die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (§ 104 Ziff. 4 KO).</p>	
<p>§ 17 bis</p> <p>Wahltermin Kirchenrat und Rekursgericht</p> <p>¹ Die Synode wählt das Präsidium des Kirchenrates sowie die übrigen Mitglieder des Kirchenrates an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode. Die Wahl erfolgt geheim. Die Inpflichtnahme erfolgt im Anschluss an die Wahl (§ 96 Ziff. 1 KO⁴³).</p>	<p>§ 17 bis</p> <p>Wahltermin Kirchenrat und Rekursgericht</p> <p>¹ Die Synode wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchenrates sowie sechs weitere Mitglieder des Kirchenrates an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode. Die Wahl erfolgt geheim. Die Inpflichtnahme erfolgt im Anschluss an die Wahl (§ 104 Ziff. 2 KO⁴⁵).</p>	<p><i>Abs. 1: Angepasst an § 104 Ziff. 2 KO neu.</i></p> <p><i>Abs. 2: Angepasst an § 1 Rekursreglement, SRLA 233.300, neue Fassung zur Beschlussfassung in dieser Synodevorlage, vgl. unter 2.c.</i></p>

³⁹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

⁴⁰ Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

⁴¹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003 zu § 157 Abs. 3 KO, SRLA 151.100.

⁴² Aufgehoben durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

⁴³ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001.

Text GO Synode bisherige Fassung ³⁷	Text GO Synode neue Fassung	Bemerkungen
<p>² Die Synode wählt das Rekursgericht für die nachfolgende Amtsperiode an der Sommersession des letzten Amtsjahres (§ 96 Ziff. 8 KO⁴⁴). Die Wahl erfolgt geheim.</p>	<p>² Die Synode wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder des Rekursgerichts an der Sommersession des letzten Amtsjahres für die nachfolgende Amtsperiode (§ 104 Ziff. 3 KO⁴⁶). Die Wahl erfolgt geheim.</p>	
<p>§ 18 Ordentliche Sitzung ¹ Ordentliche Sitzungen werden mindestens 2 x jährlich durch den Präsidenten/die Präsidentin der Synode festgelegt. Ort und Datum werden den Synodalen schriftlich bekannt gegeben (§ 95 KO). Jahresbericht, Rechnung, Voranschlag ² Der Jahresbericht des Kirchenrates und die von ihm abgelegte Rechnung des Vorjahres sind bis Ende Juni, der Voranschlag der landeskirchlichen Zentralkasse für das kommende Jahr bis Ende November zu behandeln. ³ Die Sitzungen beginnen mit einem Gottesdienst (§ 95 KO).</p>	<p>§ 18 Ordentliche Sitzung Jahresbericht, Rechnung, Voranschlag ¹ Ordentliche Sitzungen werden mindestens zweimal im Jahr durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode festgelegt. Ort und Datum werden den Synodalen schriftlich bekannt gegeben (§ 103 Abs. 1 KO). ² Der Jahresbericht des Kirchenrates und die von ihm abgelegte Rechnung des Vorjahres sind bis Ende Juni, der Voranschlag der landeskirchlichen Zentralkasse für das kommende Jahr bis Ende November zu behandeln. ³ Die Sitzungen beginnen mit einem Gottesdienst (§ 103 Abs. 2 KO).</p>	
<p>§ 19 Ausserordentliche Sitzung Ausserordentliche Sitzungen finden statt (§ 95 KO), - wenn es die Synode beschliesst.</p>	<p>§ 19 Ausserordentliche Sitzung Ausserordentliche Sitzungen finden statt (§ 103 Abs. 1 KO), 1. wenn es die Synode beschliesst.</p>	<p><i>Abgleich mit § 103 Abs. 1 KO, insbesondere Erhöhung der Zahl von 30 auf 50 Synodale (Ziff. 2.) nach neuer KO.</i></p>

⁴⁴ Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003 zu § 157 Abs. 3 KO, SRLA 151.100.

⁴⁵ Eingefügt durch Beschluss der Synode vom 21. November 2001 **und geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.**

⁴⁶ Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003 zu § 157 Abs. 3 KO, SRLA 151.100, **und durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.**

Text GO Synode bisherige Fassung ³⁷	Text GO Synode neue Fassung	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - wenn es 30 Synodale mit schriftlicher Eingabe beim Präsidenten/bei der Präsidentin der Synode verlangen. - wenn es der Kirchenrat verlangt. 	<ul style="list-style-type: none"> 2. wenn es 50 Synodale mit schriftlicher Eingabe bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten der Synode verlangen. 3. wenn es der Kirchenrat verlangt. 	
<p>§ 30 Gelübde Für die Inpflichtnahme lautet das Gelübde: „Ich gelobe, das mir anvertraute Amt nach der Ordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gewissenhaft zu erfüllen.“ Die Angelobungsformel lautet: „Ich gelobe es.“ (§ 135 Abs. 2 KO).</p>	<p>§ 30 Gelübde Das Gelübde richtet sich nach § 134 Abs. 1 KO.</p>	<p><i>Das Gelübde wurde in § 134 KO neu formuliert und war hier anzupassen. Ein Verweis stellt sicher, dass es keine unterschiedlichen Formulierungen gibt.</i></p>
<p>§ 32 Protokoll der Synode ¹ Das Synode-Protokoll wird vom Sekretariat des Kirchenrates (Kirchenschreiber/Kirchenschreiberin) geführt und vom Präsidenten/von der Präsidentin der Synode und vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterzeichnet. ² Das Synode-Protokoll erwähnt die Verhandlungsgegenstände und gibt die Beratungen kurz wieder. Es hält die Anträge, die Abstimmungsergebnisse sowie die Beschlüsse fest. ³ Die Verhandlungen der Synode werden auf Tonband festgehalten. Die Tonbänder stehen nur dem Protokollführer/der Protokollführerin zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet</p>	<p>§ 32 Protokoll der Synode ¹ Das Sekretariat des Kirchenrates (Kirchenkanzlei) führt das Protokoll der Synode. Es wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Synode und von der Protokollführerin oder von dem Protokollführer unterzeichnet (§ 105 Abs. 2 KO). ² Das Synodeprotokoll erwähnt die Verhandlungsgegenstände und gibt die Beratungen kurz wieder. Es hält die Anträge, die Abstimmungsergebnisse sowie die Beschlüsse fest. ³ Die Verhandlungen der Synode werden auf Tonband festgehalten. Die Tonbänder stehen nur der Protokollführerin oder dem Protokollführer zur Verfügung. Über Ausnahmen</p>	<p><i>Abs. 1: Anpassung an § 105 Abs. 2 KO neu.</i></p>

Text GO Synode bisherige Fassung ³⁷	Text GO Synode neue Fassung	Bemerkungen
<p>das Büro der Synode. Nach Genehmigung des Synode-Protokolls sind die Tonbänder zu löschen.</p> <p>⁴ Das Synode-Protokoll wird den Synodalen, Kirchenpflegen, Pfarrämtern und Diakonischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zugestellt.</p> <p>⁵ Das genehmigte Synode-Protokoll ist im Internet auf der Homepage der Landeskirche bis zur nächsten Synode abrufbar.</p>	<p>entscheidet das Büro der Synode. Nach Genehmigung des Synodeprotokolls sind die Tonbänder zu löschen.</p> <p>⁴ Das Synodeprotokoll wird den Synodalen, Kirchenpflegen, Pfarrerinnen, Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen zugestellt.</p> <p>⁵ Das genehmigte Synodeprotokoll ist im Internet auf dem Webauftritt der Landeskirche bis zur nächsten Synode abrufbar.</p>	
<p>§ 33 Sekretariat</p> <p>¹ Das Sekretariat des Kirchenrates übernimmt auch die Sekretariatsarbeiten für die Synode.</p> <p>² Von der Synode ausgehende Erlasse und Briefe werden vom Synodepräsidenten/von der Synodepräsidentin und vom/von der schriftführenden unterschreibungsberechtigten Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Kirchenrates unterzeichnet.</p> <p>³ Nach jeder Gesamterneuerungswahl erstellt das Sekretariat des Kirchenrates ein Verzeichnis der Synodalen; dieses wird nachgeführt. Das Verzeichnis enthält mindestens folgende Angaben: Name, Vorname, Wohnadresse, Telefon.</p> <p>⁴ Das Sekretariat des Kirchenrates führt ein Sachregister über die Geschäfte und Beschlüsse der Synode. Es ist allen Synodalen zur Einsichtnahme und Orientierung zugänglich.</p>	<p>§ 33 Sekretariat</p> <p>¹ Das Sekretariat des Kirchenrates (Kirchenkanzlei) übernimmt auch die Sekretariatsarbeiten für die Synode.</p> <p>² Von der Synode ausgehende Erlasse und Briefe werden von der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten und von der schriftführenden unterschreibungsberechtigten Mitarbeiterin oder dem schriftführenden unterschreibungsberechtigten Mitarbeiter des Kirchenrates unterzeichnet.</p> <p>³ Nach jeder Gesamterneuerungswahl erstellt das Sekretariat des Kirchenrates ein Verzeichnis der Synodalen. Dieses wird nachgeführt. Das Verzeichnis enthält mindestens folgende Angaben: Name, Vorname, Wohnadresse, Telefon.</p> <p>⁴ Das Sekretariat des Kirchenrates führt ein Sachregister über die Geschäfte und Beschlüsse der Synode. Es ist allen Synodalen zur Einsicht-</p>	

Text GO Synode bisherige Fassung ³⁷	Text GO Synode neue Fassung	Bemerkungen
	nahme und Orientierung zugänglich.	
<p>§ 34 Verhandlungsfähigkeit Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist (§ 94 Abs. 1 KO).</p>	<p>§ 34 Beschlussfähigkeit Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind (§ 102 Abs. 1 KO).</p>	<p><i>Abgleich mit § 102 KO.</i></p>
<p>§ 35 Teilnahmepflicht, Teilnahmerecht ¹ Die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich beim Sekretariat des Kirchenrates zu entschuldigen. ² Die Präsenz an der Synode wird durch die Abgabe der Mitgliederkarte festgestellt. ³ Die Mitglieder der Synode, die in den Kirchenrat gewählt werden, scheiden aus der Synode aus (§ 101 Abs. 3 KO⁴⁷). ⁴ Der Präsident/die Präsidentin der Synode kann Nichtmitglieder zu den Sitzungen einladen und ihnen bei der Beratung ihrer Fachgebiete das Wort erteilen. ⁵ Die Eglise Française en Argovie (EFA) delegiert zwei Personen mit Beobachterstatus und Diskussionsrecht an die Sitzungen der Synode⁴⁸.</p>	<p>§ 35 Teilnahmepflicht, Teilnahmerecht ¹ Die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich beim Sekretariat des Kirchenrates (Kirchenkanzlei) zu entschuldigen. ² Die Präsenz an der Synode wird durch die Abgabe der Mitgliederkarte festgestellt. ³ Die Mitglieder der Synode, die in den Kirchenrat gewählt werden, scheiden mit dem Amtsantritt aus der Synode aus (§ 106 Abs. 3 KO⁴⁹). ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Synode kann Nichtmitglieder zu den Sitzungen einladen und ihnen bei der Beratung ihrer Fachgebiete das Wort erteilen. ⁵ Die Eglise réformée de langue française en Argovie (EFA) delegiert zwei Personen mit</p>	<p><i>Abs. 2: Abgleich mit dem Wortlaut von § 106 Abs. 2 KO.</i></p>

⁴⁷ Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003 zu § 157 Abs. 3 KO, SRLA 151.100.

⁴⁸ Abs. 5 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003.

⁴⁹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003 zu § 157 Abs. 3 KO, SRLA 151.100.

Text GO Synode bisherige Fassung ³⁷	Text GO Synode neue Fassung	Bemerkungen
	Beobachterstatus und Diskussionsrecht an die Sitzungen der Synode ⁵⁰ .	
<p>§ 36 Ausstandspflicht ¹ Mitglieder der Synode sind bei Geschäften, die sie oder ihre Ehegatten unmittelbar betreffen, in der Synode und in ihren Kommissionen zum Ausstand verpflichtet (Art. 4 OS⁵¹). ² Das zum Ausstand verpflichtete Mitglied darf an der Beratung teilnehmen, hat aber vor der Abstimmung den Sitzungsraum unaufgefordert zu verlassen. Der Ausstand wird im Protokoll fest gehalten. ³ Zum Ausstand ist insbesondere verpflichtet, a. wer an einem Geschäft als Gesuchsteller/Gesuchstellerin interessiert ist, b. wer in einer von der Synode vorzunehmenden Wahl ein Vollamt-Kandidat/eine Vollamt-Kandidatin ist. ⁴ Bei Erlass und Genehmigung von allgemein verbindlichen Regelungen gilt keine Ausstandspflicht.</p>	<p>§ 36 Ausstandspflicht ¹ Mitglieder der Synode sind in der Synode und in ihren Kommissionen verpflichtet, sich in den Ausstand zu begeben, wenn Geschäfte behandelt werden, bei welchen Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade, sie selber oder ihre Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern persönlich beteiligt oder unmittelbar betroffen sind (§ 57 KO). ² Das zum Ausstand verpflichtete Mitglied darf an der Beratung teilnehmen, hat aber vor der Abstimmung den Sitzungsraum unaufgefordert zu verlassen. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten. ³ Zum Ausstand ist insbesondere verpflichtet, 1. wer an einem Geschäft als Gesuchstellerin oder Gesuchsteller interessiert ist, 2. wer in einer von der Synode vorzunehmenden Wahl eine Vollamt-Kandidatin oder ein Vollamt-Kandidat ist. ⁴ Bei Erlass und Genehmigung von allgemein verbindlichen Regelungen gilt keine Aus-</p>	<p><i>Abs. 1: Abgleich mit § 57 KO.</i></p>

⁵⁰ Abs. 5 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 19. November 2003.

⁵¹ SRLA 111.100.

Text GO Synode bisherige Fassung ³⁷	Text GO Synode neue Fassung	Bemerkungen
	standspflicht.	
<p>§ 48 Mündliche Motion Bei der Beratung des Jahresberichtes und des Generalberichtes können Motionen mündlich gestellt und sofort als erheblich erklärt werden. Die Behandlung erfolgt gemäss § 47 Abs. 2-6.</p>	<p>§ 48 Mündliche Motion Bei der Beratung des Jahresberichtes und des Generalberichtes können Motionen mündlich gestellt und sofort als erheblich erklärt werden. Die Behandlung erfolgt gemäss § 47 Abs. 2-6.</p>	<p><i>Den Generalbericht gibt es nicht mehr. Er wurde aus der Kirchenordnung gestrichen (vgl. Bemerkung dazu in „Entwurf der Kirchenordnung mit Bemerkungen“ zu § 105 KO bisher, S. 69-70).</i></p>
<p>§ 58 Finanzielles, Entschädigung ¹ Für die Auslagen der Synode, ihres Büros und ihrer Kommissionen kommt die Zentralkasse auf. ² Die Entschädigungen, das Taggeld und die Reisespesen für die Kommissionsmitglieder richten sich nach dem Reglement für Taggelder und Reisespesen⁵². ³ Nachgewiesene Kosten für Kinderhütendienst der Kommissionsmitglieder und Synodalen übernimmt die Zentralkasse. ⁴ Taggelder und Reisespesen der Synodalen fallen zu Lasten ihrer Kirchgemeinde oder Diasporagenossenschaft (§ 41 Ziff. 7 KO). ⁵ Für die Vorbereitung der Synodesitzungen entrichtet die Zentralkasse dem Präsidium eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe eines Taggeldes⁵³.</p>	<p>§ 58 Finanzielles, Entschädigung ¹ Für die Auslagen der Synode, ihres Büros und ihrer Kommissionen kommt die Zentralkasse der Landeskirche auf. ² Die Entschädigungen und die Spesen für die Kommissionsmitglieder richten sich nach dem Reglement über Entschädigungen und Spesen⁵⁴. ³ Nachgewiesene Kosten für Kinderhütendienst der Kommissionsmitglieder und Synodalen übernimmt die Zentralkasse. ⁴ Entschädigungen und Spesen der Synodalen fallen zu Lasten ihrer Kirchgemeinde oder Kirchgenossenschaft (§ 44 Abs. 1 Ziff. 7 KO). ⁵ Für die Vorbereitung der Synodesitzungen entrichtet die Zentralkasse der Präsidentin oder dem Präsidenten eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe eines Sitzungsgeldes</p>	<p><i>Abgleich mit neuer KO und Reglement über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement, SRLA 232.700).</i></p>

⁵² SRLA 232.700.

⁵³ SRLA 232.700.

⁵⁴ SRLA 232.700.

Text GO Synode bisherige Fassung ³⁷	Text GO Synode neue Fassung	Bemerkungen
	von einem ganzen Tag ⁵⁵ .	
<p>§ 59 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt auf den 01. Februar 2001 in Kraft und ersetzt diejenige vom 20. November 1978.</p>	<p>§ 59 Inkrafttreten ¹ Diese Geschäftsordnung tritt auf den 01. Februar 2001 in Kraft und ersetzt diejenige vom 20. November 1978. ² Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte Bestimmungen treten auf den 01.01.2012 in Kraft.</p>	

⁵⁵ SRLA 232.700.

c. Reglement für das Rekursgericht, Rekursreglement, SRLA 233.300

Text Rekursreglement bisherige Fassung ⁵⁶	Text Rekursreglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>Reglement für das Rekursgericht (Rekursreglement)</p> <p>vom 19. November 2003</p>	<p>Reglement für das Rekursgericht (Rekursreglement)</p> <p>vom 09. November 2011</p>	<p><i>Das Reglement wurde grundlegend überarbeitet. Deshalb wurde auf Kenntlichmachen einzelner geänderter Textpassagen in der mittleren Spalte verzichtet.</i></p> <p><i>Das überarbeitete Rekursreglement wurde in Zusammenarbeit mit dem Rekursgericht erstellt.</i></p>
<p><i>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf Art. 9 und 14 des Organisationsstatuts⁵⁷ und die §§ 90, 96 Ziff. 8, 98^{bis} 135 Abs 1 Ziff. 2 und 136 der Kirchenordnung⁵⁸,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 des Organisationsstatuts⁵⁹, und die §§ 97, 104 Ziff. 3, 109 und 133 Ziff. 2 der Kirchenordnung⁶⁰,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p>1. Organisation des Rekursgerichts</p>	
<p>§ 1</p> <p>Zweck und Zusammensetzung</p> <p>¹ Das Rekursgericht ist die oberste Beschwerde- und Gerichtsinstanz der Landeskirche. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.</p> <p>² Die Mitglieder des Rekursgerichts können weder der Synode noch dem Kirchenrat ange-</p>	<p>§ 1</p> <p>Wahl durch die Synode und Konstituierung</p> <p>¹ Die Synode wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder des Rekursgerichts.</p> <p>² Im Übrigen konstituiert sich das Rekursgericht selbst. Es wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die</p>	<p><i>Abs. 1 und 2 bisher in § 109 Abs. 1 KO vorhanden. Streichung wegen Doppelung.</i></p> <p><i>Abs. 1: Neu wählt die Synode die Präsidentin oder den Präsidenten des Rekursgerichts. Die Wahl wird gleich gehandhabt wie bei der Schlichtungskommission und beim Kirchenrat.</i></p> <p><i>Abs. 3: Bei der Beratung zur neuen Kirchenordnung wurde dort auf eine diesbezügliche Bestimmung verzichtet. In Anlehnung an § 63 Gerichtsorganisationsgesetz,</i></p>

⁵⁶ Geltendes Rekursreglement in der Fassung vom 01. Januar 2005.

⁵⁷ SRLA 111.100.

⁵⁸ SRLA 151.100.

⁵⁹ SRLA 111.100.

⁶⁰ SRLA 151.100.

Text Rekursreglement bisherige Fassung ⁵⁶	Text Rekursreglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>hören. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Dienst der Landeskirche stehen. (Abs. 3 zu § 6 neu)</p>	<p>juristische Sekretärin oder den juristischen Sekretär. ³ Die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär verfügt über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft. ⁴ Die Ersatzmitglieder haben an der konstituierenden Sitzung das aktive Wahlrecht. Sie sind jedoch selbst nicht als Vizepräsidentin oder Vizepräsident oder juristische Sekretärin oder juristischer Sekretär wählbar. ⁵ Bei der konstituierenden Sitzung ist das Rekursgericht beschlussfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.</p>	<p><i>GOG, SAR 155.100, soll aber im Rahmen des Rekursreglements eine Präzisierung erfolgen, die eine qualitativ angemessene Rechtsprechung des Gerichts gewährleistet. Anstelle der früheren Bezeichnung "Aktuar" wird neu die präzisere Bezeichnung „juristische Sekretärin oder juristischer Sekretär“ verwendet.</i></p>
<p>§ 2 Aufgaben Das Rekursgericht entscheidet nach Massgabe des Landeskirchenrechts über Beschwerden und Klagen.</p>	<p>Entfällt.</p>	<p><i>Hinreichende Regelung in §§ 140 ff. KO neu.</i></p>
	<p>§ 2 Vertretung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident, welche aus zwingenden Gründen an der Ausübung ihres beziehungsweise seines Amtes verhindert ist, wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder an dessen Stelle durch eine andere Richterin oder einen anderen Richter vertreten. ² Anstelle verhinderter Richterinnen und Richter treten die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter.</p>	<p><i>Formulierung gemäss Art. 59 GOG, SAR 155.100.</i></p>

Text Rekursreglement bisherige Fassung ⁵⁶	Text Rekursreglement neue Fassung	Bemerkungen
	<p>§ 3 Kanzlei Die Kanzlei des Rekursgerichts wird durch die juristische Sekretärin oder den juristischen Sekretär geführt.</p>	
	<p>2. Verfahrensvorschriften</p>	
	<p>§ 4 Verweisung auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz ¹ Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁶¹, soweit die Kirchenordnung oder weitere kirchliche Erlasse nicht anderes regeln. ² Soweit das Verwaltungsrechtspflegegesetz für die Verwaltungsjustizbehörden besondere Bestimmungen aufstellt, kommen diese für das Verfahren vor dem Rekursgericht zur Anwendung.</p>	<p><i>Abs. 2: Zum Beispiel dürfen die Verwaltungsjustizbehörden gemäss § 48 Abs. 2 VRPG nicht über die Beschwerdebegehren hinausgehen oder gemäss § 14 Abs. 3 VRPG vor den Verwaltungsjustizbehörden nur patentierte Anwältinnen und Anwälte die Parteien vertreten.</i></p>
	<p>§ 5 Zirkulationsbeschlüsse Prozessleitende Beschlüsse können auf dem Zirkulationswege gefasst werden, wenn sie einstimmig zu Stande kommen.</p>	<p><i>Formulierung gemäss § 58 GOG, SAR 155.100.</i></p>
<p>§ 1 Zweck und Zusammensetzung ³ Das Rekursgericht entscheidet in einer Besetzung von fünf Richtern.</p>	<p>§ 6 Beratung und Abstimmung ¹ Das Rekursgericht entscheidet in einer Besetzung von fünf Richterinnen und Richtern. ² Die Richterinnen und Richter sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben.</p>	<p><i>Abs. 2-3: Vgl. § 36 Abs. 1-2 GOG, SAR 155.100.</i></p>

⁶¹ SAR 271.200.

Text Rekursreglement bisherige Fassung ⁵⁶	Text Rekursreglement neue Fassung	Bemerkungen
	³ Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.	
	3. Entschädigung und Spesen	
<p>§ 3 Entschädigung ¹ Soweit die nachfolgenden Absätze nichts anderes bestimmen, gelten für die Mitglieder des Rekursgerichts einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin und des Aktuars oder der Aktuarin bezüglich Sitzungsgeld die gleichen Ansätze wie für den Kirchenrat gemäss § 2 Abs. 1 des Reglements für Taggelder und Reisespesen (Spesenreglement⁶²).</p> <p>² Der Präsident oder die Präsidentin der Kommission erhält für die Leitung der Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld, desgleichen der Protokollführer bzw. die Protokollführerin. Führt der Aktuar bzw. die Aktuarin das Protokoll, bezieht er/sie für diese Tätigkeit keine zusätzliche Entschädigung.</p> <p>Abs. 3-5 zu §§ 8-9 neu.</p>	<p>§ 7 Sitzungsgeld ¹ Für die Mitglieder des Rekursgerichts einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten und der juristischen Sekretärin oder des juristischen Sekretärs gelten bezüglich Sitzungsgeld die Ansätze gemäss § 1 Abs. 1 des Reglements über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement)⁶³.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.</p>	<p><i>§§ 7-8: Aktualisierung, da das bisherige Rekursreglement noch auf das alte, nicht mehr gültige Reglement für Taggelder und Reisespesen verweist.</i></p> <p><i>Abs. 2: Entspricht § 1 Abs. 2 Spesenreglement, geltende Fassung.</i></p>
<p>(§ 3 Fortsetzung) ³ Für allfällige weitere Spesen gelten § 1 Abs. 3 bis 6 und die §§ 3 und 5 des Reglements für Taggelder und Reisespesen (Spesenreglement⁶⁴).</p>	<p>§ 8 Spesen Für die Spesen gelten die Ansätze gemäss § 3-6 des Spesenreglements⁶⁵.</p>	

⁶² SRLA 232.700.

⁶³ SRLA 232.700.

⁶⁴ SRLA 232.700.

⁶⁵ SRLA 232.700.

Text Rekursreglement bisherige Fassung ⁵⁶	Text Rekursreglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>(§ 3 Fortsetzung)</p> <p>⁴ Der Aktuar oder die Aktuarin bezieht für seine/ihre Tätigkeit ausserhalb der Kommissionssitzungen eine zusätzliche Entschädigung in Höhe der Referatsentschädigung der nebenamtlichen Richter und Ersatzrichter am Obergericht.</p> <p>⁵ Die mit der Verfahrensleitung verbundenen Spesen werden dem Aktuar/der Aktuarin separat vergütet.</p>	<p>§ 9 Entschädigung für die juristische Sekretärin oder den juristischen Sekretär</p> <p>¹ Die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär bezieht für seine Tätigkeit, insbesondere für die Verfahrensleitung, die Ausarbeitung des Urteilsreferats und der Redaktion des Urteils, eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe der Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Obergericht⁶⁶.</p> <p>² Die mit der Verfahrensleitung verbundenen Spesen werden der juristischen Sekretärin oder dem juristischen Sekretär separat vergütet.</p>	<p><i>Grundlage für § 9 ist § 1 des Dekrets über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter vom 21. September 2010, SAR 155.560.</i></p>
	<p>4. Inkrafttreten</p>	
<p>§ 4 Inkrafttreten Der Kirchenrat hat dieses Reglement, nach Genehmigung der Änderungen im Organisationsstatut durch die Synode und den Grossen Rat, der Änderungen in der Kirchenordnung durch die Synode, auf den 01. Januar 2005 in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten Dieses Reglement hebt das Reglement für das Rekursgericht (Rekursreglement) vom 19. November 2003 auf und tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.</p>	

⁶⁶ SAR 155.560.

d. Reglement über die Organisation der landeskirchlichen Dienste, OrR, SRLA 235.100

Text OrR bisherige Fassung ⁶⁷	Text OrR neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 1 Ziel und Zweck Das Reglement soll gewährleisten, dass der Kirchenrat die ihm durch die Kirchenordnung und die Synode übertragenen Aufgaben wirkungsvoll und unter möglicher Schonung der Mittel ausführen kann.</p> <p>² Der Kirchenrat gewährleistet eine einfache und überschaubare Organisation mit klaren Über- und Unterstellungen. Er achtet dabei auf die sachgerechte Verteilung der strategischen (gesamtverantwortlichen) und operativen (handlungsorientierten) Kompetenzen.</p> <p>³ Der Kirchenrat regelt die Details in einer Verordnung.</p>	<p>§ 1 Ziel und Zweck Das Reglement soll gewährleisten, dass der Kirchenrat die ihm durch die Kirchenordnung und die Synode übertragenen Aufgaben wirkungsvoll und unter möglicher Schonung der Mittel ausführen kann.</p> <p>² Der Kirchenrat gewährleistet eine einfache und überschaubare Organisation mit klaren Über- und Unterstellungen. Er achtet dabei auf die sachgerechte Verteilung der strategischen (gesamtverantwortlichen) und operativen (handlungsorientierten) Kompetenzen.</p> <p>³ Der Kirchenrat regelt die Details in einer Verordnung⁶⁸.</p>	<p><i>Abs. 3: Fussnote angefügt.</i></p>

⁶⁷ Geltendes OrR in der Fassung vom 01. Januar 2009.

⁶⁸ **SRLA 235.200.**

e. Reglement für die Schlichtungskommission, Schlichtungsreglement, SRLA 238.300

Text Schlichtungsreglement bisherige Fassung ⁶⁹	Text Schlichtungsreglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>Reglement für die Schlichtungskommission (Schlichtungsreglement)</p> <p>vom 19. November 2003</p> <hr/> <p><i>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 9 und 14 des Organisationsstatuts⁷⁰ und die §§ 90, 96 Ziff. 10, 98^{bis}, 135 Abs 1 Ziff. 2 und 136 der Kirchenordnung⁷¹, beschliesst:</i></p>	<p>Reglement für die Schlichtungskommission (Schlichtungsreglement)</p> <p>vom 19. November 2003</p> <hr/> <p><i>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 und 8 des Organisationsstatuts⁷² und die §§ 97, 104 Ziff. 5, 111, 133 Ziff. 2 der Kirchenordnung⁷³, beschliesst:</i></p>	<p><i>Das Reglement wurde aufgrund von § 111 KO neu grundlegend überarbeitet.</i></p> <p><i>Das überarbeitete Schlichtungsreglement wurde in Zusammenarbeit mit der Schlichtungskommission und dem Rekursgericht erstellt.</i></p>
<p>§ 1</p> <p>Aufgaben</p> <p>Die Schlichtungskommission ist nach Massgabe der Kirchenordnung zuständig für Schlichtungsverfahren.</p>	<p>§ 1</p> <p><i>Entfällt.</i></p>	<p><i>§ 1 bisher entfällt. Die Regelung findet sich identisch in § 111 Abs. 3 KO neu, hier nur Doppelung, die deshalb gestrichen wird.</i></p>
	<p>§ 1</p> <p>Wahl durch Synode und Konstituierung</p> <p>¹ Die Synode wählt die Präsidentin oder den</p>	<p><i>Die Synode hat gemäss § 98^{bis} Abs. 1 Satz 2 KO bisher, zuletzt am am 17.01.2011, den Präsidenten, 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder der Schlichtungskommission gewählt. Die Schlichtungskommission konstituiert sich bzgl.</i></p>

⁶⁹ Geltendes Schlichtungsreglement in der Fassung vom 01. Januar 2005.

⁷⁰ SRLA 111.100.

⁷¹ SRLA 151.100.

⁷² SRLA 111.100.

⁷³ SRLA 151.100.

Text Schlichtungsreglement bisherige Fassung ⁶⁹	Text Schlichtungsreglement neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Präsidenten, zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Schlichtungskommission.</p> <p>² Im Übrigen konstituiert sich die Schlichtungskommission selbst.</p>	<p><i>Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten selbst. § 98^{bis} Abs. 1 Satz 2 KO bisher ist entfallen. § 1 Schlichtungsreglement neu ersetzt die entfallene Bestimmung der KO. Die Wahl wird gleich gehandhabt wie beim Rekursgericht und beim Kirchenrat.</i></p>
<p>§ 2 Besetzung Für die Behandlung von Streitfällen setzt sich die Schlichtungskommission aus drei Mitgliedern zusammen. Ist der oder die Vorsitzende verhindert, so übernimmt ein anderes Mitglied den Vorsitz.</p>	<p>§ 2 Beratung und Abstimmung ¹ Die Schlichtungskommission setzt sich für die Behandlung von Streitfällen aus drei Mitgliedern zusammen. ² Die Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben. ³ Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. ⁴ Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so übernimmt ein anderes Mitglied das Präsidium.</p>	<p><i>Abs. 1-3: Angepasst an § 6 Rekursreglement neue Fassung und § 36 Abs. 1-2 GOG, SAR 155.100 (vgl. oben). Hier bleibt es aber beim umfassenderen Begriff „Behandlung“ von Streitfällen, da die Schlichtungskommission keine Urteilsberatung, sondern eine Schlichtungsverhandlung durchführt und einen Vergleichsvorschlag macht.</i></p> <p><i>Abs. 4: Die Anpassung resultiert aus § 111 KO neu und den dort festgelegten Fremdänderungen im Schlichtungsreglement nach einer Eingabe der GPK.</i></p>
<p>§ 3 Schlichtungsbegehren Das Begehren um Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich einzureichen. Die Eingabe muss den Sachverhalt darlegen sowie einen Antrag und eine Begründung enthalten.</p>	<p>§ 3 Schlichtungsbegehren Keine Änderung.</p>	
<p>§ 4 Sachverhaltsfeststellung; Beweismittel ¹ Die Parteien haben die für die Erledigung des Streitfalles notwendigen Unterlagen einzureichen. ² Die Schlichtungskommission stellt den</p>	<p>§ 4 Sachverhaltsfeststellung; Beweismittel ¹ Die Parteien haben die für die Behandlung des Streitfalles notwendigen Unterlagen einzureichen. ² aufgehoben.</p>	<p><i>Abs. 1: Der Begriff „Erledigung“ ist irreführend und wird durch „Behandlung“ ersetzt. Die Schlichtungskommission hat keine Kompetenz, Urteile zu fällen. Sie kann einen Vergleichsvorschlag unterbereiten und allenfalls das Scheitern der Vermittlung bestätigen. Vgl. Bemerkung zu § 2.</i></p> <p><i>Abs. 2: wird gestrichen. Das landeskirchliche Recht benö-</i></p>

Text Schlichtungsreglement bisherige Fassung ⁶⁹	Text Schlichtungsreglement neue Fassung	Bemerkungen
Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie würdigt die eingereichten Unterlagen nach freiem Ermessen und kann die Parteien und von diesen bezeichnete Personen formlos befragen, schriftliche Auskünfte einholen und einen Augenschein durchführen. Sie gibt den Beteiligten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.		<i>tigt keine eigenen Beweisregeln. Dass die Schlichtungskommission den Sachverhalt von Amtes wegen feststellen muss, ergibt sich aus § 142 KO iVm § 17 ff. VRPG, SAR 271.200.</i>
<p>§ 5 Verhandlung Die Schlichtungskommission lädt die Parteien innert kurzer Frist zu einer Schlichtungsverhandlung vor. Sie versucht, die Streitsache einvernehmlich zu lösen. Gelingt dies nicht, hält sie dies mit eingeschriebenem Brief zu Händen der Parteien schriftlich fest.</p>	<p>§ 5 Verhandlung ¹ Die Schlichtungskommission lädt die Parteien innert kurzer Frist zu einer Schlichtungsverhandlung vor. Sie versucht, die Streitsache einvernehmlich zu lösen. ² Nach Anhörung der Parteien unterbreitet sie einen Vergleichsvorschlag. Einigungen sind schriftlich festzuhalten und unterzeichnen zu lassen. Gelingt die Einigung nicht, hält die Schlichtungskommission das Scheitern der Vermittlung mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben mit Rückschein) zu Händen der Parteien schriftlich fest. ³ Der Brief zur Feststellung des Scheiterns der Vermittlung enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum der Ausstellung des vorliegenden Dokuments, welches das Scheitern der Vermittlung bestätigt 2. die Besetzung der Schlichtungskommission 3. Namen und Adressen der Parteien und allfälliger Vertretungen 	<p><i>Abs. 2 wurde leicht ergänzt, da § 140 Abs. 4 KO bisher gestrichen wurde.</i></p> <p><i>Abs. 3 ist neu. Die Bestimmung erleichtert und normiert den Verfahrensablauf vor Schlichtungskommission und ist in Zusammenhang mit dem nachfolgenden neuen § 6 als Hilfestellung in der verwaltungsgerichtlichen Praxis gedacht. Bisherige Verfahren haben gezeigt, dass ein standardisierter Ablauf erforderlich ist.</i></p> <p><i>Die Regelung orientiert sich an § 56 Personal- und Lohnverordnung (PLV, SAR 165.111) des Kantons Aargau, welche den Inhalt des Empfehlungsschreibens der kantonalen Schlichtungskommission für Personalfragen bestimmt, sowie an Art. 209 ZPO, SR 272.</i></p> <p><i>§§ 5 und 6 neu wurden in Zusammenarbeit mit Schlichtungskommission und Rekursgericht erstellt.</i></p>

Text Schlichtungsreglement bisherige Fassung ⁶⁹	Text Schlichtungsreglement neue Fassung	Bemerkungen
	<ol style="list-style-type: none"> 4. die Rechtsbegehren der klagenden oder beschwerdeführenden Partei mit Streitgegenstand und eine allfällige Widerklage 5. das Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens (Datum der Postaufgabe des Schlichtungsbegehrens gemäss § 3 an die Schlichtungskommission) 6. das Datum, an welchem die Schlichtungsverhandlung und allenfalls weitere Verfahrensschritte durchgeführt wurden 7. das Datum, an dem der Vermittlungsvorschlag ausgestellt wurde 8. die Rechtsmittelbelehrung (Bezeichnung der den Parteien zur Verfügung stehenden Rechtsmittel) 9. die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten. 	
	<p>§ 6 Herausgabe von Akten Die Schlichtungskommission stellt der landeskirchlichen Beschwerde- oder Klageinstanz (Kirchenrat oder Rekursgericht) auf deren Ersuchen die folgenden Dokumente zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eingabe an die Schlichtungskommission gemäss § 3 (Schlichtungsbegehren) inklusive Couvert mit Post- 	<p><i>§ 6 regelt einen im Verwaltungsverfahren üblichen Vorgang, wonach die Vorinstanz der nachfolgenden Behörde die Akten zur Einsichtnahme überlässt. Die Aufzählung berücksichtigt die Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens und die Verschwiegenheitspflicht der Schlichtungskommission. Es werden z.B. keine Gesprächsprotokolle der Vermittlungsgespräche herausverlangt. Für die nachfolgenden Instanzen im innerkirchlichen Rechtsweg (Kirchenrat, Rekursgericht) ist es jedoch unerlässlich, über die notwendigen Angaben zum Schlichtungsverfahren für eine ordentliche Verfahrensführung zu verfügen. Für die Frage,</i></p>

Text Schlichtungsreglement bisherige Fassung ⁶⁹	Text Schlichtungsreglement neue Fassung	Bemerkungen
	<p>stempel (ohne Beilagen)</p> <p>2. ein allfälliges Widerklagebegehren inklusive Couvert mit Poststempel (ohne Beilagen)</p> <p>3. den Brief zur Feststellung des Scheiterns der Vermittlung gemäss § 5 Abs. 3, der den Parteien zugestellt wurde, sowie die Rückscheine von den Zustellungen desselben.</p>	<p><i>ob formell korrekt Klage oder Beschwerde erhoben wurde, ist zu prüfen, ob das notwendige Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde, ob die Rechtsmittelfristen eingehalten wurden und ob es sich um denselben Streitgegenstand wie im Schlichtungsverfahren handelt.</i></p>
<p>§ 6 Entschädigung Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission richtet sich nach den §§ 1, 3 und 5 des Reglements für Taggelder und Reisespesen (Spesenreglement⁷⁴).</p>	<p>§ 7 (neue Nummerierung) Entschädigung Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission richtet sich nach den §§ 1, 2 und 5 des Reglements über Entschädigung und Spesen (Spesenreglement⁷⁵).</p>	<p><i>Die Verweise auf das Spesenreglement wurden aktualisiert (neues Spesenreglement in Kraft seit 01.01.2006), sie beziehen sich noch auf das alte Spesenreglement von 1995.</i></p>
<p>§ 7 Inkrafttreten Der Kirchenrat hat dieses Reglement, nach Genehmigung der Änderungen im Organisationsstatut durch die Synode und den Grossen Rat, der Änderungen in der Kirchenordnung durch die Synode, auf den 01. Januar 2005 in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 8 (neue Nummerierung) Inkrafttreten ¹ Der Kirchenrat hat dieses Reglement, nach Genehmigung der Änderungen im Organisationsstatut durch die Synode und den Grossen Rat, der Änderungen in der Kirchenordnung durch die Synode, auf den 01. Januar 2005 in Kraft gesetzt. ² Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten auf den 01. Januar 2012</p>	

⁷⁴ SRLA 232.700.

⁷⁵ SRLA 232.700.

Text Schlichtungsreglement bisherige Fassung ⁶⁹	Text Schlichtungsreglement neue Fassung	Bemerkungen
	in Kraft.	

f. Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen, GO KGV, SRLA 273.400

Text GO KGV bisherige Fassung ⁷⁶	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 1 Zusammensetzung Die Kirchgemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Kirchgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten, die sich zur Versammlung einfinden. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 4 Kirchenordnung (KO⁷⁷).</p>	<p>§ 1 Zusammensetzung Die Kirchgemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Kirchgemeinde stimmberechtigten Kirchgemeindemitgliedern, die an der Versammlung teilnehmen. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 4 Kirchenordnung (KO⁷⁸).</p>	<p><i>Abgleich des Wortlauts mit § 41 KO neu.</i></p>
<p>§ 2 Stellung, Aufgaben und Befugnisse Herr und Hoffnung der Kirchgemeinde ist Jesus Christus, wie ihn die Bibel bezeugt. In der Verantwortung vor ihm bilden die stimmberechtigten Gemeindeglieder als Kirchgemeindeversammlung das oberste Organ der Gemeinde.</p>	<p>§ 2 Stellung, Aufgaben und Befugnisse ¹ Herr und Hoffnung der Kirchgemeinde ist Jesus Christus, wie ihn die Bibel bezeugt. In der Verantwortung vor ihm bilden die stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder als Kirchgemeindeversammlung das oberste Organ</p>	<p><i>Abs. 2: Der Aufgabenkatalog in Abs. 2 entsprach nicht mehr den z.T. neugefassten Kompetenzen nach § 44 KO neu. Damit es zukünftig keine Differenzen und Doppelungen mehr gibt, wird auf die grundlegenden Bestimmungen in der KO verwiesen.</i></p>

⁷⁶ Geltende GO KGV in der Fassung vom 01. Januar 1983 mit Änderungsbeschluss vom 22. Juni 1994.

⁷⁷ SRLA 151.100.

⁷⁸ SRLA 151.100.

Text GO KGV bisherige Fassung ⁷⁶	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p>Sie hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie bestimmt die Mitgliederzahl der Kirchenpflege. 2. Sie wählt eine Rechnungsprüfungskommission mit der selben Amtsdauer wie die Kirchenpflege zur Prüfung von Voranschlag und Rechnung. 3. Sie kann ein Kirchgemeinde-Reglement erlassen. 4. Sie beschliesst über Bauten, Kauf, Tausch und Verkauf von Liegenschaften und über Baurechtsverträge. Sie genehmigt Verträge über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und Gemeindeverträge, deren Folgen für die Kirchgemeinde oder deren Glieder von erheblicher finanzieller Bedeutung sind. 5. Sie setzt die Besoldungen nach Richtlinien der Synode fest, ebenso die Entschädigungen für die Mitglieder der Synode und der Kirchenpflege. 6. Sie bestimmt die Höhe des Steuerfusses nach den Grundsätzen der staatlichen Steuergesetzgebung. 7. Sie beschliesst über Voranschlag und Rechnung. 8. Sie beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob Ersatzwahlen von Kirchen- 	<p>der Kirchgemeinde.</p> <p>² Die Aufgaben und Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung richten sich nach der Kirchenordnung (§§ 13, 44 KO⁷⁹).</p>	

⁷⁹ SRLA 151.100.

Text GO KGV bisherige Fassung ⁷⁶	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p>pfluge- und Synode-Mitgliedern durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen.</p> <p>9. Sie beschliesst über die Gründung und den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes.</p> <p>10. Sie beschliesst zuhanden des Kirchenrates und der Synode über eine allfällige Teilung der Kirchgemeinde oder über die Zusammenlegung mit einer andern Kirchgemeinde und sie regelt die Zuteilung von Vermögen und Verpflichtungen.</p>		
<p>§ 3 Einberufung und Einladung Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenpflege mindestens zweimal jährlich (Voranschlag und Rechnung) einberufen. Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich begründet die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung verlangen. Zeit und Ort werden von der Kirchenpflege bestimmt.</p> <p>² Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch persönliches Aufgebot oder durch Publikation in den in der Kirchgemeinde verbreiteten Publikationsorganen⁸⁰.</p>	<p>§ 3 Einberufung und Einladung Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenpflege einberufen, so oft diese es für nötig erachtet, mindestens zweimal jährlich (Voranschlag und Rechnung). Das Verfahren zur Einberufung einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung richtet sich nach § 42 KO⁸¹.</p> <p>² Die Einladung erfolgt spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch persönliche, schriftliche Information oder durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Pub-</p>	<p><i>Abs. 1: Die Formulierungen in § 3 und in § 42 KO neu waren auch schon im Vergleich mit § 38 Abs. 2 KO bisher unterschiedlich. § 3 wird ergänzt mit der Passage aus § 42 Abs. 1 KO neu, dann ist § 3 eine Konkretisierung von § 42 KO.</i></p> <p><i>Für das Verfahren bei ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen wird auf die KO verwiesen.</i></p> <p><i>Abs. 2: Abgleich mit § 42 Abs. 3 KO neu und § 23 Gemeindegesezt, SAR 171.100.</i></p>

⁸⁰ Geändert durch Beschluss der Synode vom 22. Juni 1994.

⁸¹ SRLA 151.100.

Text GO KGV bisherige Fassung ⁷⁶	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
	likationsorganen ⁸² .	
<p>§ 5 Aktenauflage Voranschlag, Rechnung und Bauabrechnungen sind während acht Tagen vor der Kirchgemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Die Kirchenpflege kann weitere Akten auflegen.</p>	<p>§ 5 Aktenauflage Voranschlag, Rechnung und Bauabrechnungen sind während vierzehn Tagen vor der Kirchgemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Die Kirchenpflege kann weitere Akten auflegen.</p>	<p><i>Der Abgleich der Frist mit § 23 Gemeindegesetz, SAR 171.100, wurde bereits mit § 42 KO neu festgelegt.</i></p>
<p>§ 7 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich. Gäste sind gesondert von den Versammlungsteilnehmern zu platzieren. Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.</p>	<p>§ 7 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich. Gäste sind gesondert von den Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern zu platzieren. Die oder der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.</p>	<p><i>Anpassung an gendergerechte Sprache.</i></p>
<p>§ 8 Leitung Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Kirchenpflege und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Kirchenpflege geleitet. ² Bei der Abstimmung über die Kirchgemein- derechnungen führt ein Mitglied der Rech- nungsprüfungskommission den Vorsitz, wobei die Mitglieder der Kirchenpflege und der Kir- chengutsverwalter sich der Stimme zu enthalten</p>	<p>§ 8 Leitung Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege und bei deren Verhinderung durch ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Kirchenpflege geleitet (Vorsitz). ² Bei der Abstimmung über die Kirchgemein- derechnungen führt ein Mitglied der Rech- nungsprüfungskommission den Vorsitz, wobei</p>	<p><i>Anpassung an gendergerechte Sprache.</i></p>

⁸² Geändert durch Beschluss der Synode vom 22. Juni 1994.

Text GO KGV bisherige Fassung ⁷⁶	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
haben.	die Mitglieder der Kirchenpflege und die Kirchengutsverwalterin oder der Kirchengutsverwalter sich der Stimme zu enthalten haben.	
<p>§ 9 Protokoll Die Kirchenpflege ist verantwortlich für die Abfassung des Protokolls. ² Es erwähnt die Verhandlungsgegenstände und gibt die Beratungen kurz wieder. Es hält die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse fest. ³ Es ist jeweils vor oder in der nächstfolgenden Kirchgemeindeversammlung bekanntzugeben und durch diese zu genehmigen. ⁴ Auszüge aus dem Protokoll einer Kirchgemeindeversammlung werden vom Protokollführer erstellt. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, solche bei der Kirchenpflege zu verlangen. ⁵ Das genehmigte Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar der Kirchenpflege zu unterzeichnen.</p>	<p>§ 9 Protokoll ¹ (...) keine Änderung. ² (...) keine Änderung. ³ (...) keine Änderung. ⁴ Auszüge aus dem Protokoll einer Kirchgemeindeversammlung werden von der Protokollführerin oder dem Protokollführer erstellt. Die Stimmberechtigten haben das Recht, solche bei der Kirchenpflege zu verlangen. ⁵ Das genehmigte Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Aktuarin oder dem Aktuar der Kirchenpflege zu unterzeichnen.</p>	<i>Anpassung an gendergerechte Sprache.</i>
<p>§ 10 Stimmzähler Die Versammlung wählt Stimmzähler, die bei Wahlen und Abstimmungen das Ergebnis feststellen, das der Präsident der Versammlung bekanntgibt.</p>	<p>§ 10 Stimmzählerinnen und Stimmzähler Die Versammlung wählt Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die bei Wahlen und Abstimmungen das Ergebnis feststellen, das die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Versammlung bekanntgibt.</p>	<i>Anpassung an gendergerechte Sprache.</i>

Text GO KGV bisherige Fassung ⁷⁶	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 11 Ausstandspflicht Stimmberechtigte sind verpflichtet, sich in den Ausstand zu begeben, wenn Geschäfte behandelt werden, bei welchen sie selber oder ihr Ehegatte, ihre Verwandten oder Verschwägerten bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, die Gattin eines Schwagers oder der Gatte einer Schwägerin persönlich beteiligt sind. Sie haben vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.</p> <p>² Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.</p>	<p>§ 11 Ausstandspflicht Stimmberechtigte sind verpflichtet, sich in den Ausstand zu begeben, wenn Geschäfte behandelt werden, bei welchen Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade, sie selber oder ihre Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Geschwistern persönlich beteiligt oder unmittelbar betroffen sind. Sie haben vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.</p> <p>² (...) keine Änderung.</p>	<p><i>Abs. 1: Abgleich mit § 57 KO neu.</i></p>
<p>§ 12 Eintreten, Beratung, Beratungsart Zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes ist über die Eintretensfrage zu entscheiden. Wird diese bejaht, so beschliesst die Kirchgemeindeversammlung gegebenenfalls, ob über den Inhalt artikel- oder abschnittsweise oder im Ganzen beraten werden soll. Wird die Verhandlung nach Artikeln oder Abschnitten beschlossen, so haben sich die Redner auf den gerade in Beratung stehenden Punkt zu beschränken.</p>	<p>§ 12 Eintreten, Beratung, Beratungsart Zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes ist über die Eintretensfrage zu entscheiden. Wird diese bejaht, so beschliesst die Kirchgemeindeversammlung gegebenenfalls, ob über den Inhalt artikel- oder abschnittsweise oder im Ganzen beraten werden soll. Wird die Verhandlung nach Artikeln oder Abschnitten beschlossen, so haben sich die Rednerinnen und Redner auf den gerade in Beratung stehenden Punkt zu</p>	<p><i>Anpassung an gendergerechte Sprache.</i></p>

Text GO KGV bisherige Fassung ⁷⁶	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
	beschränken.	
<p>§ 13 Diskussion Wer die Diskussion benützen will, hat sich beim Präsidenten zu melden. Dieser erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. ² Wer über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen hat, hat den Vorrang vor denen, die schon gesprochen haben.</p>	<p>§ 13 Diskussion ¹ Wer die Diskussion benützen will, hat sich bei der oder dem Vorsitzenden zu melden. Dieser erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. ² (...) keine Änderung.</p>	<p><i>Anpassung an gendergerechte Sprache.</i></p>
<p>§ 14 Anträge und Überweisung neuer Gegenstände Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. ² Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an die Kirchenpflege zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Sofern die Versammlung Eintreten beschliesst, ist der von der Kirchenpflege zu prüfende Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen. Anfragen ⁵ Jeder Stimmberechtigte kann nach Behandlung der auf der Traktandenliste angekündigten Verhandlungsgegenstände zur Tätigkeit der Kirchenpflege oder ihrer Kommissionen und der kirchlichen Mitarbeiter Anfragen stellen. Die Anfragen sind sofort oder an der nächsten</p>	<p>§ 14 Anträge und Überweisung neuer Gegenstände; Anfragen ¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. ² Die Stimmberechtigten sind befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an die Kirchenpflege zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Sofern die Versammlung Eintreten beschliesst, ist der von der Kirchenpflege zu prüfende Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist es nicht möglich, das Geschäft dann zu traktandieren, ist an der nächsten Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht zu erstatten. ³ Die Stimmberechtigten können nach Behandlung der auf der Traktandenliste angekündigten Verhandlungsgegenstände zur Tätigkeit der Kirchenpflege oder ihrer Kommissionen</p>	<p><i>Abs. 1: Anpassung an gendergerechte Sprache.</i> <i>Abs. 2: § 40 Abs. 4 KO bisher ist entfallen. Der Inhalt wird hier durch Erweiterung aufgenommen (Sachzusammenhang).</i> <i>Abs. 3: Anpassung an gendergerechte Sprache.</i></p>

Text GO KGV bisherige Fassung ⁷⁶	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
Kirchgemeindeversammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.	und der kirchlichen Mitarbeitenden Anfragen stellen. Die Anfragen sind sofort oder an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.	
<p>§ 15 Ordnungsantrag, Schluss der Beratung Ordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf Schluss der Beratung, auf Unterbruch oder Abbruch der Versammlung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes und auf Rückweisung eines Geschäftes an die Kirchenpflege oder eine Kommission.</p> <p>² Ordnungsanträge können während der Beratung jederzeit gestellt und müssen sofort behandelt und erledigt werden.</p> <p>³ Wird Schluss der Beratung beschlossen, so kommt nur noch zum Wort, wer sich vorher gemeldet hat, sowie der Sprecher der Kirchenpflege oder allfälliger Kommissionen. Stimmt die Versammlung einem andern Ordnungsantrag zu, so wird die Diskussion nach der Abstimmung abgebrochen.</p>	<p>§ 15 Ordnungsantrag, Schluss der Beratung (...) keine Änderung.</p> <p>² (...) keine Änderung.</p> <p>³ Wird Schluss der Beratung beschlossen, so kommt nur noch zum Wort, wer sich vorher gemeldet hat, sowie die Sprecherin oder der Sprecher der Kirchenpflege oder allfälliger Kommissionen. Stimmt die Versammlung einem anderen Ordnungsantrag zu, so wird die Diskussion nach der Abstimmung abgebrochen.</p>	<i>Anpassung an gendergerechte Sprache.</i>
<p>§ 16 Rückkommensantrag (...)</p>	<p>§ 16 Rückkommensantrag Keine Änderung.</p>	
<p>§ 17 Wiedererwägungsantrag (...)</p>	<p>§ 17 Wiedererwägungsantrag Keine Änderung.</p>	

Text GO KGV bisherige Fassung ⁷⁶	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 18 Verfahren Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt der Versammlung seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Einwände gegen diese Vorschläge sind sofort zu erledigen. ² Anträge, die zur Abstimmung kommen, sind auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich zu formulieren.</p>	<p>§ 18 Verfahren Vor der Abstimmung gibt die oder der Vorsitzende eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt der Versammlung seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Einwände gegen diese Vorschläge sind sofort zu erledigen. ² Anträge, die zur Abstimmung kommen, sind auf Verlangen der oder des Vorsitzenden schriftlich zu formulieren.</p>	<p><i>Anpassung an gendergerechte Sprache.</i></p>
<p>§ 19 Haupt- und Nebenantrag Bevor über die Hauptanträge abgestimmt werden kann, müssen zuerst die Abänderungs- und Zusatzanträge bereinigt werden. ² Stehen sich mehr als zwei Anträge gleicher Ordnung gegenüber und erreicht keiner davon das Mehr der gültigen Stimmen, so scheidet derjenige aus, der die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt. ³ Jeder Stimmberechtigte kann jeweils nur für einen der Anträge gleicher Ordnung stimmen.</p>	<p>§ 19 Haupt- und Nebenantrag (...) keine Änderung. ² (...) keine Änderung. ³ Die Stimmberechtigten können jeweils nur für einen der Anträge gleicher Ordnung stimmen.</p>	<p><i>Anpassung an gendergerechte Sprache.</i></p>
<p>§ 20 Teilbarer Antrag Anträge oder Abstimmungsfragen, die teilbar sind, werden getrennt zur Abstimmung gebracht, wenn es vom Präsidenten oder aus der</p>	<p>§ 20 Teilbarer Antrag Anträge oder Abstimmungsfragen, die teilbar sind, werden getrennt zur Abstimmung gebracht, wenn es von der oder dem Vorsitzenden oder</p>	<p><i>Anpassung an gendergerechte Sprache.</i></p>

Text GO KGV bisherige Fassung ⁷⁶	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
Mitte der Versammlung verlangt wird.	aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.	
§§ 21 - 23 (...)	§ 21 - 23 Keine Änderung.	
§ 24 Stimmabgabe des Präsidenten Der Präsident stimmt bei den Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.	§ 24 Stimmabgabe der oder des Vorsitzenden Die oder der Vorsitzende stimmt bei den Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.	<i>Anpassung an gendergerechte Sprache.</i>
§ 25 Wahlen Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst jeweils für eine Amtsperiode, ob Ersatzwahlen von Mitgliedern der Kirchenpflege oder der Synode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen. ² Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission erfolgt jeweils in der letzten Kirchgemeindeversammlung einer Amtsperiode offen oder geheim.	§ 25 Wahlen Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 10 KO jeweils für eine Amtsperiode, ob Ersatzwahlen von Mitgliedern der Synode, Mitgliedern und Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege sowie Neuwahlen von Pfarrerinnen und Pfarrern und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen während der laufenden Amtsperiode durch die Urne oder geheim in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen sollen. ² Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission gemäss § 44 Abs. 1 Ziff. 2 KO erfolgt jeweils in der letzten Kirchgemeindeversammlung einer Amtsperiode offen oder geheim.	<i>Abgleich mit § 44 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 10 KO neu.</i>
§ 26 Vorgehen bei Wahlen und Abstimmungen Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen werden durch die Stimmzähler die Stimmzettel ausgeteilt und wieder eingesammelt und das	§ 26 Vorgehen bei Wahlen und Abstimmungen Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen werden durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler die Stimmzettel ausgeteilt und	

Text GO KGV bisherige Fassung ⁷⁶	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p>Ergebnis zuhanden des Präsidenten festgestellt, der es der Versammlung eröffnet.</p> <p>² Im übrigen richtet sich das Wahl- und Abstimmungsverfahren in den Kirchgemeinden nach der staatlichen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen, soweit kirchliche Erlasse nichts Anderes bestimmen.</p>	<p>wieder eingesammelt und das Ergebnis zuhanden der oder des Vorsitzenden festgestellt, die oder der es der Versammlung eröffnet.</p> <p>² (...) Keine Änderung.</p>	
	<p>§ 27 Bekanntgabe der Beschlüsse</p> <p>¹ Die Bekanntgabe der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung erfolgt durch Publikation in den von der Kirchenpflege bestimmten Publikationsorganen.</p> <p>² Die Publikation ist mit einem Hinweis auf die Beschwerdefrist gemäss § 28 in Verbindung mit § 146 Abs. 3 KO zu versehen.</p>	<p><i>Das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung ist innerhalb der Frist gemäss § 146 Abs. 3 KO neu möglich. Dort heisst es, dass die Beschwerdefrist 10 Tage seit der Bekanntgabe beträgt. Deshalb ist die Bekanntgabe zu regeln. Die Publikationsorgane sind dieselben, die die Kirchgemeinde auch für die Veröffentlichung der Einladung zur Kirchgemeindeversammlung benutzt, vgl. § 3 Abs. 2. Damit die Rechtsmittelfrist möglichst kurz ist bzw. möglichst schnell zu laufen beginnt, ist eine Publikation direkt nach der Kirchgemeindeversammlung geboten. So erreicht die Kirchenpflege schnell Rechtssicherheit für die anschließende Umsetzung der Beschlüsse.</i></p>
<p>§ 27 Referendum Gegen einzelne Beschlüsse einer Kirchgemeindeversammlung über Steuerfuss und Ausgaben kann das Referendum ergriffen werden. Es richtet sich nach den §§ 42 und 146 der KO⁸³.</p>	<p>§ 28 (neue Nummerierung) Referendum Gegen die Beschlüsse einer Kirchgemeindeversammlung über Steuerfuss und Ausgaben kann das Referendum ergriffen werden. Es richtet sich nach den §§ 152 und 154 KO⁸⁴.</p>	<p>Begründung für die Erweiterung des Referendums (wie zu Art. 9 OS neu und § 152 KO neu): Bei Referenden gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse ist die Einschränkung „über Steuerfuss und Ausgaben“ entfallen. D.h. dass neu das Referendum, wie bei politischen Gemeindeversammlungen, gegen alle sogenannten positiven und negativen Beschlüsse möglich ist.</p> <p><i>Die Regelung wurde den kantonalen Vorschriften (§ 31 Gemeindegesetz⁸⁵) und einem zunehmenden Bedürfnis</i></p>

⁸³ SRLA 151.100. Beachte: § 146 entspricht § 154 KO i.d.F. vom 01. Januar 2005.

⁸⁴ **SRLA 151.100.**

⁸⁵ SAR 171.100.

Text GO KGV bisherige Fassung ⁷⁶	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
		<i>aus der Praxis angepasst. Zu Ausnahmen vgl. die Bemerkungen zu § 152 KO Synodevorlage, S. 95-96.</i>
<p>§ 28 Beschwerden Offensichtliche Verfahrensmängel in einer Kirchgemeindeversammlung sind noch während der Behandlung des betreffenden Geschäftes oder während der Versammlung geltend zu machen.</p> <p>² Beschwerden gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sind innert 20 Tagen an den Kirchenrat zu richten und können nach dessen Entscheid gemäss § 142 Abs. 2 Satz 1 KO⁸⁶ an die Rekurskommission weitergezogen werden.</p> <p>³ Beschwerden wegen Verletzung von Vorschriften der Kantonsverfassung oder des Organisationsstatutes können innert 20 Tagen von der Zustellung des Entscheides der Rekurskommission an gerechnet gemäss § 142 Abs. 2 Satz 2 KO⁸⁷ an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p>	<p>§ 29 (neue Nummerierung) Beschwerden (...) keine Änderung.</p> <p>² Das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung richtet sich nach den §§ 146 ff. KO⁸⁸.</p>	<i>Die Verfahrensvorschriften waren veraltet. Es wird nur noch auf das Verfahren nach KO verwiesen (Doppelungen vermeiden).</i>

⁸⁶ SRLA 151.100. Beachte: § 142 entspricht § 147 KO i.d.F. vom 01. Januar 2005.

⁸⁷ SRLA 151.100. Beachte: § 142 entspricht § 147 KO i.d.F. vom 01. Januar 2005.

⁸⁸ **SRLA 151.100.**

Text GO KGV bisherige Fassung ⁷⁶	Text GO KGV neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 29 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen tritt auf den 01. Januar 1983 in Kraft.</p>	<p>§ 30 (neue Nummerierung) Inkrafttreten ¹ Diese Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen tritt auf den 01. Januar 1983 in Kraft. ² Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten auf den 01.01.2012 in Kraft. Anpassungen des ganzen Reglements an eine genderechte Sprache werden nicht im einzelnen bei den Bestimmungen ausgewiesen.</p>	

g. Reglement über Amtsdauer, Wählbarkeit und Delegation in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung, PGL, SRLA 274.300

Text PGL bisherige Fassung ⁸⁹		Bemerkungen
<p>Reglement über Amtsdauer, Wählbarkeit und Delegation in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung (PGL) vom 6. Juni 2001</p> <hr/> <p><i>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,</i> gestützt auf die §§ 41, 43, 44, 49, 61, 67, 69, 82 und 83 der Kirchenordnung⁹⁰, beschliesst:</p>	<p><i>Durch Beschluss der Synode wird das ganze Reglement aufgehoben.</i></p>	<p><i>Der gesamte Inhalt des Reglements über Amtsdauer, Wählbarkeit und Delegation in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung, PGL, wurde in die neue Kirchenordnung integriert. Das Reglement wird aufgehoben.</i></p> <p><i>Nach Bereinigung der Reglemente aufgrund der Kirchenordnungsrevision ist geplant, einen Leitfaden zum PGL zu erstellen.</i></p>

h. Diaspora-Ordnung, SRLA 281.300

Text Diaspora-Ordnung bisherige Fassung ⁹¹	Text Kirchengenossenschaftsordnung neue Fassung	Bemerkungen
<p>Diaspora-Ordnung vom 09. Juni 1938 <i>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,</i></p>	<p>Kirchengenossenschaftsordnung (neuer Titel) vom 09. Juni 1938 <i>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,</i></p>	<p><i>Mit der Änderung von § 11 KO neu und der Bemerkung dazu wurde bereits festgelegt: „Kirchengenossenschaften hiessen bis anhin Diaspora-Genossenschaften. Der Titel der Diaspora-Ordnung wird in Kirchengenossenschaftsordnung geändert (Fremdänderung)“.</i></p>

⁸⁹ Geltendes Reglement PGL in der Fassung vom 06. Juni 2001.

⁹⁰ SRLA 151.100.

⁹¹ Geltende Diaspora-Ordnung in der Fassung vom 09. Juni 1938, zuletzt geändert mit Beschluss der Synode vom 09. Juni 1999.

Text Diaspora-Ordnung bisherige Fassung ⁹¹	Text Kirchengenossenschaftsordnung neue Fassung	Bemerkungen
gestützt auf die §§ 109 bis 114 der Staatsverfassung ⁹² , sowie §§ 6 ff. der Kirchenordnung ⁹³ , <i>beschliesst:</i>	gestützt auf § 11 Kirchenordnung ⁹⁴ , <i>beschliesst:</i>	<i>Der Begriff Diasporagenossenschaft suggeriert etwas anderes, als mit dem Begriff gemeint ist. Zahlreiche andere Kirchgemeinden befinden sich aus reformierter Sicht ebenfalls in der Diaspora, werden aber nicht als solche bezeichnet. Deshalb werden der Titel und das ganze Reglement angepasst.</i>
<p>§ 1 (exemplarisch) Bildung von Diaspora-Genossenschaften 1 Protestantische Glaubensgenossen, die in Gemeinden des Kantons Aargau wohnen, in denen keine evangelisch-reformierte Kirchgemeinde besteht und deren Anschluss an eine solche nicht möglich ist, sind in Diaspora-Genossenschaften zu organisieren. 2 Diaspora-Genossenschaften sind, sofern sie den Anforderungen dieser Diaspora-Ordnung entsprechen, Glieder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.</p>	<p>§ 1 (exemplarisch) Bildung von Kirchengenossenschaften 1 Reformierte Kirchengenossinnen und Kirchengenossen, die in Gemeinden des Kantons Aargau wohnen, in denen keine evangelisch-reformierte Kirchgemeinde besteht und deren Anschluss an eine solche nicht möglich ist, sind in Kirchengenossenschaften zu organisieren. 2 Kirchengenossenschaften sind, sofern sie den Anforderungen dieser Kirchengenossenschaftsordnung entsprechen, Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.</p>	<p>Vgl. Bemerkung zum Titel. Korrekturen ganzes Reglement:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den nachfolgenden Paragraphen der Kirchengenossenschaftsordnung werden sämtlich die Begriffe Diaspora-Ordnung durch Kirchengenossenschaftsordnung und Diaspora-Genossenschaften durch Kirchengenossenschaften ersetzt. • Desweiteren werden Bezugnahmen und Zitate von Bundes- und kirchlichem Recht aktualisiert und angepasst. • Veraltete Begriffe werden ersetzt (protestantisch durch reformiert, Pfarrverweser durch Stellvertreter, Pfarrhelfer streichen, Geistliche durch ordinierte Pfarrer, stets in gendergerechter Sprache).
<p>§ 24 Inkrafttreten Diese Diaspora-Ordnung tritt mit dem 01. Juli 1938 in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung für die reformierten Genossenschaften des Kantons Aargau vom 23. September 1920.</p>	<p>§ 24 Inkrafttreten 1 Diese Diaspora-Ordnung tritt mit dem 01. Juli 1938 in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung für die reformierten Genossenschaften des Kantons Aargau vom 23. September 1920. 2 Durch Beschlussfassung der Synode vom</p>	

⁹² Verfassung des Kantons Aargau (KV), SAR 110.000.

⁹³ SRLA 151.100.

⁹⁴ SRLA 151.100.

Text Diaspora-Ordnung bisherige Fassung ⁹¹	Text Kirchengenossenschaftsordnung neue Fassung	Bemerkungen
	09. November 2011 geänderte Bestimmungen treten auf den 01.01.2012 in Kraft. Anpassungen des ganzen Reglements an eine gendergerechte Sprache werden nicht im einzelnen bei den Bestimmungen ausgewiesen.	

i. Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, DLR, SRLA 341.100

Text DLR bisherige Fassung ⁹⁵	Text DLR neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 37 Haftung Die Mitarbeitenden haften gegenüber der Landeskirche des Kantons Aargau für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden. Auf Schadenersatzforderungen kann verzichtet werden, insbesondere wenn der Anspruch die Mitarbeitenden unverhältnismässig hart treffen würde.</p>	<p>§ 37 Haftung <i>Entfällt.</i></p>	<p><i>Zur Aufhebung von § 37 DLR vgl. Bemerkung zur Aufhebung von § 33 DLD.</i></p>

⁹⁵ Geltendes DLR in der Fassung vom 22. November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Synode vom 04. Juni 2008.

j. Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau, DLM, SRLA 371.400

Text DLM ⁹⁶ bisherige Fassung	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 32 Mitarbeitendengespräch ¹ Die Kirchenpflege respektive das zuständige Mitglied führt jährlich ein Mitarbeitendengespräch mit jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter. Die darin enthaltene Beurteilung, Zielsetzung und Förderung wird schriftlich festgehalten und von beiden Gesprächsparteien unterzeichnet. ² Die Kirchenpflege kann auf Grund der Mitarbeitendengespräche die Stellenbeschriebe und Arbeitsziele anpassen, neue Aufträge erteilen und Empfehlungen für die Weiterbildung und Lohnanpassungen abgeben.</p>	<p>§ 32 Mitarbeitendengespräch ¹ Die Kirchenpflege respektive das zuständige Mitglied führt jährlich ein Mitarbeitendengespräch mit jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter. Die darin enthaltene Beurteilung, Zielsetzung und Förderung wird schriftlich festgehalten und von beiden Gesprächsparteien unterzeichnet. ² Die Kirchenpflege kann auf Grund der Mitarbeitendengespräche die Stellenbeschriebe und Arbeitsziele anpassen, neue Aufträge erteilen, Empfehlungen für die Weiterbildung abgeben und Lohnanpassungen vornehmen.</p>	<p><i>Abs. 2: Anpassung in Abgleich mit § 18 Abs. 2 DLD, SRLA 371.300 (unter 1.a. dieser Vorlage).</i></p>
<p>§ 39 Haftung ¹ Die Kirchgemeinde, vertreten durch die Kirchenpflege, haftet für den Schaden, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. ² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Kirchgemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig zufügen.</p>	<p>§ 39 Haftung <i>Entfällt.</i></p>	<p><i>Zur Aufhebung von § 39 DLM vgl. Bemerkung zur Aufhebung von § 33 DLD.</i></p>

⁹⁶ Geltendes DLM in der Fassung vom 11. November 2009.

Text DLM ⁹⁶ bisherige Fassung	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>gen.</p> <p>³ Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb des Anstellungsverhältnisses fünf Jahre und gegenüber Dritten zehn Jahre nach der schädigenden Handlung oder Unterlassung. Die Ansprüche können auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses geltend gemacht werden. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, gelten die strafrechtlichen Verjährungsfristen, sofern sie länger sind.</p>		
<p>§ 47</p> <p>Lohnfortzahlung bei Militärdienst</p> <p>Bei Arbeitsverhinderung infolge Militärdiensts, zivilen Ersatzdiensts (Zivildienst), Zivilschutz- oder Feuerwehrdiensts hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf den vollen Lohn während höchstens 21 Wochen pro Kalenderjahr.</p>	<p>§ 47</p> <p>Lohnfortzahlung bei Militärdienst</p> <p>¹ Bei Arbeitsverhinderung infolge Militärdiensts, zivilen Ersatzdiensts (Zivildienst), Zivilschutz- oder Feuerwehrdiensts hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf den vollen Lohn während höchstens 21 Wochen pro Kalenderjahr.</p> <p>² Im Fall von Beförderungsdiensten kann der Lohn anteilmässig zurückgefordert werden, wenn das Dienstverhältnis innert zwei Jahren nach Abschluss des Dienstes aufgelöst wird.</p>	<p><i>Abs. 2 eingefügt nach Abgleich mit § 41 DLD, SRLA 371.300. Der Absatz fehlte hier.</i></p>
<p>§ 45</p> <p>Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall</p> <p>Bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anrecht auf folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während sechs Monaten Anspruch auf den vollen Lohn 	<p>§ 45</p> <p>Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall</p> <p>Bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anrecht auf folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während sechs Monaten Anspruch auf den vollen Lohn 	<p><i>Redaktionelle Anpassung, die Bezugnahme auf § 56 fehlte.</i></p>

Text DLM ⁹⁶ bisherige Fassung	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>2. nach den sechs Monaten ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Krankentaggeldversicherung gemäss § 57 sichergestellt.</p>	<p>2. nach den sechs Monaten ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Unfallversicherung gemäss § 56 und der Krankentaggeldversicherung gemäss § 57 sichergestellt.</p>	

k. Reglement über das Pädagogische Handeln, SRLA 431.100

Text Reglement PH bisherige Fassung ⁹⁷	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 3 Wahlen und Beauftragungen Die Kirchenpflege wählt die mit der Durchführung der einzelnen katechetischen Teile des Pädagogischen Handelns beauftragten Lehrpersonen. Sie setzt Verantwortlichkeiten und Kompetenzen fest. ² Pfarrerinnen und Pfarrer sind von Amtes wegen für das Pädagogische Handeln mitverantwortlich und gelten als Lehrpersonen. ³ Für die Wählbarkeit der haupt- oder nebenamtlichen Lehrpersonen im Bereich des Pädagogischen Handelns gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung⁹⁸, die Richtlinien für den</p>	<p>§ 3 Wahlen und Beauftragungen (...) Keine Änderung. ² (...) Keine Änderung. ³ Für die Wählbarkeit der haupt- oder nebenamtlichen Lehrpersonen im Bereich des Pädagogischen Handelns gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹⁰¹, das Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste¹⁰² und das Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau¹⁰³. ⁴ Die haupt- oder nebenamtlichen Lehrperso-</p>	

⁹⁷ Geltendes Reglement PH in der Fassung vom 19. November 1997 mit Änderungsbeschlüssen der Synode vom 05. Juni 2002.

⁹⁸ SRLA 151.100.

Text Reglement PH bisherige Fassung ⁹⁷	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>Dienst der Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter⁹⁹ und die Richtlinien über die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten¹⁰⁰.</p> <p>⁴ Die haupt- oder nebenamtlichen Lehrpersonen werden gemäss geltenden Richtlinien besoldet. Freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf eine durch die Kirchenpflege festgelegte Anerkennung.</p> <p>Abs. 5-6 keine Änderung.</p>	<p>nen werden gemäss geltenden Reglementen¹⁰⁴ besoldet. Freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf eine durch die Kirchenpflege festgelegte Anerkennung.</p> <p>Abs. 5-6 keine Änderung.</p>	
<p>§ 9</p> <p>Teilnahmeberechtigung und Verbindlichkeit der Teilnahme</p> <p>Die Kirchenpflege entscheidet nach erfolgter Anmeldung über die Aufnahme in die katechetischen Teile des Pädagogischen Handelns.</p> <p>² Innerhalb der einzelnen katechetischen Teile wird eine verbindliche Teilnahme erwartet.</p> <p>³ Die Kirchenpflege kann nach Anhörung der Betroffenen über den Ausschluss eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin aus einem katechetischen Teil beschliessen.</p>	<p>§ 9</p> <p>Teilnahmeberechtigung und Verbindlichkeit der Teilnahme</p> <p>¹ (...) Keine Änderung.</p> <p>² Innerhalb der einzelnen katechetischen Teile wird eine verbindliche Teilnahme erwartet (§ 36 Abs. 2 KO¹⁰⁵).</p> <p>³ (...) Keine Änderung.</p>	<p><i>Hinweis zur KO als Hilfestellung zum besseren Auffinden der neuen Regelung.</i></p>

⁹⁹ SRLA 375.300.

¹⁰⁰ SRLA 376.300.

¹⁰¹ SRLA 151.100.

¹⁰² **DLD, SRLA 371.300.**

¹⁰³ **DLM, SRLA 371.400.**

¹⁰⁴ **DLD, SRLA 371.300; DLM, SRLA 371.400.**

¹⁰⁵ **SRLA 151.100.**

Text Reglement PH bisherige Fassung ⁹⁷	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 14 Gottesdienst 1 Der erste katechetische Teil ist verbunden mit der Taufe des Kleinkindes. 2 Sehen Eltern oder Erziehungsberechtigte die Taufe ihres Kindes zu einem späteren Zeitpunkt vor, kann eine Kindersegnung stattfinden.</p>	<p>§ 14 Gottesdienst 1 Der erste katechetische Teil ist verbunden mit der Taufe des Kleinkindes (§ 25 KO¹⁰⁶). 2 Sehen Eltern oder Erziehungsberechtigte die Taufe ihres Kindes zu einem späteren Zeitpunkt vor, kann eine Kindersegnung stattfinden (§ 26 KO).</p>	<p><i>Hinweise zur KO als Hilfestellung zum besseren Auffinden der neuen Regelungen.</i></p>
<p>§ 26 Gottesdienst 1 Der vierte katechetische Teil mündet in die Konfirmation. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Kirchgemeinde durch ihre Fürbitte die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben und spricht ihnen Gottes Segen zu. 2 Die Konfirmationsfeiern finden frühestens drei Sonntage vor Palmsonntag, spätestens an Pfingsten statt, vorzugsweise jedoch am Palmsonntag¹⁰⁷.</p>	<p>§ 26 Gottesdienst 1 Der vierte katechetische Teil mündet in die Konfirmation. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Kirchgemeinde durch ihre Fürbitte die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben, lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein und spricht ihnen Gottes Segen zu. 2 (...) Keine Änderung.</p>	<p><i>Abs. 1: Angepasst an § 27 KO neu.</i></p>
<p>§ 20 KO geltend bis 31.12.2011 Sonntagsschule 1 Die Angebote der Sonntagsschule sind Teil des Pädagogischen Handelns. 2 Die Sonntagsschule wird, soweit möglich, von freiwilligen Mitarbeitern geleitet. 3 Die Kosten trägt die Kirchenkasse.</p>	<p>Aufgehoben mit Beschluss der neuen Kirchenordnung, entfällt.</p>	<p><i>§ 20 KO bisher wird nicht in das Reglement PH überführt. Die alte Regelung zur Sonntagsschule ist in den § 37 KO neu und in §§ 6 ff. Reglement PH bereits vollständig aufgenommen und kann ersatzlos entfallen.</i></p>

¹⁰⁶ **SRLA 151.100.**

¹⁰⁷ Geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2002.

Text Reglement PH bisherige Fassung ⁹⁷	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 33 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 19. November 1997 in Kraft. Der Kirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>	<p>§ 33 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 19. November 1997 in Kraft. Der Kirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt. ² Durch Beschlussfassung der Synode vom 09. November 2011 geänderte Bestimmungen treten auf den 01.01.2012 in Kraft.</p>	

3. Kompetenzerteilung: Eingangstexte der SRLA-Rechtserlasse anpassen

Durch die Gesamtrevision der Kirchenordnung hat sich die Nummerierung der einzelnen Kirchenordnungsparagraphen geändert. Die Verweise in den Eingangstexten der SRLA-Rechtserlasse (Reglemente, Verordnungen, etc.) stimmen dadurch nicht mehr. Diese Bezugnahmen auf die Kirchenordnung geben an, welche Ermächtigungsgrundlage in der Kirchenordnung als Kompetenz des Gesetzgebers zum Erlass von nachgeordneten Reglementen dient. Neu wird die Kompetenz der Synode zum Erlass des Organisationsstatuts, der Kirchenordnung und anderer rechtssetzender Erlasse nur noch aus dem Organisationsstatut hergeleitet (vgl. Art. 7 Abs. 2 OS neu, SRLA 111.100).

Mit der Zustimmung zum Antrag erteilt die Synode dem Kirchenrat die Kompetenz, alle Eingangstexte der SRLA-Rechtserlasse redaktionell zu korrigieren. Es werden vorhandene Verweise auf das Organisationsstatut und auf die Kirchenordnung angepasst. Die Änderungen werden vorgenommen und jeweils mit dem Neudruck des Reglements bzw. auf dem Internet (www.ref-ag.ch/recht_dokumentation/rechtssammlung.php) publiziert. Diese Änderungen werden noch nicht sämtlich auf den 01.01.2012 verfügbar sein.

Exemplarisches Beispiel:

Text Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD), SRLA 371.300, bisherige Fassung	Text Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD), SRLA 371.300, neue Fassung
<p>Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD) vom 16. November 2005</p> <hr/> <p><i>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau erlässt,</i> gestützt auf § 96 der Kirchenordnung¹⁰⁸, <i>folgendes Reglement:</i></p>	<p>Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD) vom 16. November 2005</p> <hr/> <p><i>Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau erlässt,</i> gestützt auf Art. 7 Organisationsstatut¹⁰⁹, <i>folgendes Reglement:</i></p>

¹⁰⁸ SRLA 151.100.

¹⁰⁹ SRLA 111.100.

4. Kompetenzerteilung: Verweise anpassen

Die geänderte Nummerierung der Artikel des Organisationsstatuts und der Paragraphen der Kirchenordnung erfordert eine systematische Korrektur aller Verweise in anderen Reglementen der Rechtssammlung (SRLA). Mit der Zustimmung zum Antrag erteilt die Synode dem Kirchenrat die Kompetenz, alle Verweise in SRLA-Reglementen auf die Kirchenordnung oder das Organisationsstatut zu prüfen und redaktionell zu ändern. Die Änderungen werden vorgenommen und jeweils mit dem Neudruck des Reglements bzw. auf dem Internet (www.ref-ag.ch/recht_dokumentation/rechtssammlung.php) publiziert. Diese Änderungen werden noch nicht sämtlich auf den 01.01.2012 verfügbar sein.

Exemplarisches Beispiel:

Text Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD), SRLA 371.300, bisherige Fassung	Text Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD), SRLA 371.300, neue Fassung
<p>§ 15 Ordinierte Dienste und Kirchenpflege</p> <p>¹ Die Kirchenpflege leitet die Kirchgemeinde.</p> <p>² Die ordinierten Dienste gehören der Kirchenpflege von Amtes wegen an.</p> <p>³ Jede gewählte Pfarrperson und alle gewählten Diakonischen Mitarbeitenden haben Sitz und Stimme in der Kirchenpflege. Vorbehalten bleibt eine Beschränkung durch die Kirchenordnung, durch das Delegationsprinzip (§ 41 Ziff. 11 KO, § 11 PGL¹¹⁰) sowie durch Ausstandsgründe.</p>	<p>§ 15 Ordinierte Dienste und Kirchenpflege</p> <p>¹ Die Kirchenpflege leitet die Kirchgemeinde.</p> <p>² Die ordinierten Dienste gehören der Kirchenpflege von Amtes wegen an.</p> <p>³ Jede gewählte Pfarrperson und alle gewählten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone haben Sitz und Stimme in der Kirchenpflege. Vorbehalten bleibt eine Beschränkung durch die Kirchenordnung, durch das Delegationsprinzip (§ 44 Ziff. 11 KO¹¹¹ § 11 PGL) sowie durch Ausstandsgründe.</p>

¹¹⁰ SRLA 151.100 und SRLA 274.300.

¹¹¹ **SRLA 151.100.**

5. Schlussbemerkung

Der Kirchenrat legt der Synode Anpassungen in verschiedenen Reglementen vor. Wie eingangs erläutert, ergeben sich diese Anpassungen aus den Beschlüssen der Synode in 2009 und 2010 zur neuen Kirchenordnung und in 2008 zum neuen Organisationsstatut. Die neue, gesamtrevidierte Kirchenordnung wird zusammen mit dem revidierten Organisationsstatut auf den 01.01.2012 in Kraft treten.

Ziel der vorgelegten Änderungen in weiteren Reglementen der Rechtssammlung der Reformierten Landeskirche Aargau ist es, diese Anpassungen ebenfalls auf den 01.01.2012 in Kraft zu setzen, um Rechtsunsicherheiten oder Gesetzeslücken zu vermeiden. Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen deshalb die vorgeschlagenen Änderungen zur Annahme.

REFORMIERTER KIRCHENRAT

Präsidentin

Kirchenschreiber

Claudia Bandixen

Rudolf Wernli